

Ausschussvorlage ULA/16/59

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung
des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
(Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG)
– Drucks. 16/7240 –**

1. Ingenieurbüro Schnittstelle Boden	S. 1
2. Hessischer Städtetag	S. 4
3. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 9
4. Hessischer Landkreistag	S. 13
5. Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern	S. 16
6. Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände	S. 20
7. Hessischer Grundbesitzerverband	S. 25
8. Haus & Grund Hessen	S. 27
9. Hessischer Gärtnereiverband	S. 30
10. Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft	S. 33
11. BUND und Bundesverband Boden	S. 35
12. Bundesverband Boden	S. 40
13. Hessischer Bauernverband	S. 44
14. Hessischer Waldbesitzerverband	S. 47
15. VDI – Landesvertretung Hessen	S. 49
16. Mainova AG	S. 50



Ingenieurbüro Schnittstelle Boden Belsgasse 13 61239 Ober-Mörlen

Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Bodenschutz
Grundwasserschutz
Landnutzungs- und
Sanierungskonzepte
Landbauberatung
Moderation

Vom Regierungspräsidium
Kassel öffentlich bestellter
und vereidigter
Sachverständiger
Fachgebiet: Bodenkunde

Ober-Mörlen, 26.06.2007

stellungnahme_haltbodschg.doc

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung – Drucks. 16/7240

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Heidel,

gerne nehme ich zum vorliegenden Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung aus meiner Sicht als landwirtschaftlicher Sachverständiger für das Fachgebiet Bodenkunde Stellung.

Grundsätzlich begrüße ich die Tatsache, dass auch das Land Hessen nun die gesetzlichen Grundlagen zur Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes schaffen möchte, da aus meiner Sicht entsprechende Regelungen in Hessen überfällig sind, um den Schutz des Bodens als wichtigem Umweltmedium seine entsprechende Geltung in Planungsprozessen und den diversen Nutzungsansprüchen zu verschaffen.

Hierbei sehe ich vor allem den vorbeugenden Bodenschutz als wichtige Aufgabe, dem im Rahmen von Baumaßnahmen und zahlreichen weiteren Bodennutzungen von den jeweiligen Beteiligten bislang viel zu wenig Bedeutung beigemessen wurde und die einer deutlichen Stärkung von Seiten des Gesetzgebers sowie in der praktischen Arbeit vor Ort bedarf. Diese Vorbeugende Bodenschutz sowohl im nichtstofflichen als auch stofflichen Bereich sollte im Gesetzestext insgesamt eine stärkere Gewichtung erfahren.

Telefon (06002)92391
Telefax (06002)92392
eMail: info@schnittstelle-boden.de
Internet: www.schnittstelle-boden.de
Bank Volksbank Ober-Mörlen
BLZ 518 618 06
Kto.-Nr. 700 024 473
Inhaber Dr. Matthias Peter
Dipl.-Ing.agr.



Seite 2 von 3 des Schreibens vom 27.06.2007

Im Einzelnen möchte ich auf folgende Punkte näher eingehen:

zu § 2

Bezüglich der Bodenschutzbehörden sollte sicher gestellt werden, dass sich der Bodenschutz nicht im Bereich des stofflichen Bodenschutzes und der Altlasten erschöpft sondern auch den nichtstofflichen Bodenschutz (z.B. Verdichtungen durch Baumaßnahmen etc.) mit umfasst, der bislang ein sehr untergeordnetes Dasein führt. Diese und weitere Ziele könnten mit Hilfe von Schulungen, Leitfäden etc. im Bereich von Verwaltung und Planung stärker in den Vordergrund und damit in die Umsetzungspraxis gerückt werden.

zu § 3

Aus Sicht des Sachverständigen ist es notwendig in Planungs- und Zulassungsverfahren bereits im Vorfeld von praktischen Maßnahmen, Baumaßnahmen etc. einen Abgleich oder Einvernehmen zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern herzustellen, da sonst, wie die Erfahrung zeigt, die Auflagen zum Schutz eines Schutzgutes ein anderes Schutzgut stark belasten können.

zu § 4 (2)

Vor allem im Zuge von Baumaßnahmen ergeben sich sehr oft schädliche Bodenveränderungen, die ihre Ursachen nicht im Bereich von Schadstoffen bzw. Schadstoffeintrag haben (z.B. massive Boden- und Unterbodenverdichtungen). Auch für diese schädlichen Bodenveränderungen sind Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhalts etc. zu ergreifen. Der Begriff „schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen“ sollte durch „schädliche Bodenveränderungen“ ersetzt werden.

zu § 6

Im Rahmen des Bodenschutzes werden Sachverständige mit Ihrem Fach- und Spezialwissen zu schädlichen Bodenveränderungen und deren Minderung bzw. Beseitigung eine wichtige Rolle spielen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die entsprechende Sachkunde und Zuverlässigkeit nachgewiesen wird. Hierzu ist es unerlässlich dass die für die Zulassung zuständige Stelle selbst den entsprechenden fachlichen Hintergrund hat.

Aus meiner Sicht sollte mit dieser Aufgabe das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie betraut werden, da hier sowohl die fachliche Kompetenz als auch die behördliche Unabhängigkeit gegeben ist.

Der vorsorgende Bodenschutz sollte auch im Bereich der Anerkennung von Sachverständigen eine besondere Stärkung z.B. in Form einer zwingenden Berücksichtigung beim Nachweis der fachlichen Qualifikation für alle Sachgebiete.



Seite 3 von 3 des Schreibens vom 27.06.2007

Unklar bleibt der Gesetzentwurf bezüglich der Definition, welche Tätigkeiten im Rahmen des Bodenschutzes ausschließlich anerkannten Sachverständigen und Laboren vorbehalten bleiben. Regelungen hierzu sind notwendig, um zu gewährleisten, dass die entsprechenden Aufgaben mit der geforderten Sachkunde und Zuverlässigkeit erfüllt werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Niedrighaltung der Kosten für entsprechende Anerkennungsverfahren. In einigen Bundesländern hindern bislang die extrem hohen Kosten des Verfahrens viele qualifizierte Bodenkundler daran, einen Antrag zur Zulassung als Sachverständige zu stellen.

zu § 7 (1) 3

Hier ist eine flächenunabhängige Formulierung sinnvoll, da die Verteilung der jeweiligen Böden in der Landschaft die räumliche Ausdehnung bestimmt. Der Begriff „kleinräumig“ sollte entfallen.

zu § 8

Hier wäre es sinnvoll eine Regelung zu Treffen, dass die Daten des Bodeninformationssystems auch den zugelassenen Sachverständigen zugänglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Peter



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt, Ländlicher Raum und
Verbraucherschutz im Hessischen Landtag
Herrn Heinrich Heide! MdL
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 04.06.2007
Ihr Zeichen: I A 2.3

Unser Zeichen: RB 106.5
Durchwahl: (0611) 1702-21
E-Mail: risch@hess-staedtetag.de

Datum: 26.06.2007

**Stellungnahme des Hessischen Städtetages
zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz
zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung –
Drucks. 16/7249 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heide!,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, bezüglich des Entwurfes für ein Hessisches Gesetz
zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
(E-HAGBBodSchG) Stellung zu nehmen.

Da Sie uns nur eine sehr kurze Frist belassen haben, war es uns unmöglich, den
Gesetzentwurf in unseren Fachausschüssen zu beraten. Unsere Stellungnahme basiert
allein auf den hier eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen unserer Mitgliedstädte.

Der Hessische Städtetag bewertet den Gesetzentwurf (E-HAGBBodSchG) im
Wesentlichen positiv. Er entwickelt das Instrumentarium des nachhaltigen Schutzes
kommunaler Siedlungs-, Verkehrs- und Freiflächen weiter und schließt im Bundesrecht
bestehende Lücken.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass der vorliegende Entwurf (E-HAGBBodSchG) den Kommunen eine Reihe von Aufgaben überträgt. In diesen Fällen muss das Land die Mehrbelastungen der Kommunen nach den Grundsätzen der Verfassung des Landes Hessen (Art. 137 Abs. 6 S. 2 HV) finanziell ausgleichen.

Unsere Mitglieder haben in einigen Punkten Kritik geübt, auf die wir im Folgenden eingehen.

§ 1

Nach unserer Ansicht sollte die Beseitigung der aufgetretenen Bodenluftbelastungen in die Zielstellung des Gesetzes aufgenommen werden. Dies erfordert eine Änderung des Entwurfes (§ 1 S. 2 Nr. 4 E-HAGBBodSchG), der dann lauten sollte: „...verursachten Bodenluftbelastungen und Gewässerverunreinigungen“. Diese Anpassung des Wortlautes stellt den inhaltlichen Anschluss an die Bodendefinition des Bundesgesetzes her, welche die Bodenluft explizit mit aufnimmt (§ 2 Abs. 1 BBodSchG).

§ 3 Abs. 1

Der Formulierung „... haben vorbildhaft dazu beizutragen ...“ kommt wohl nur eine symbolische Bedeutung zu. Der Hessische Städtetag möchte daher auf diese Formulierung verzichten.

§ 3 Abs. 2

Ein Mitglied weist zu Recht darauf hin, dass diese Norm in zukünftigen Planungsverfahren nur dann Wirkung entfaltet, wenn Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren explizite Aussagen zur erfolgten Prüfung enthalten und begründen.

§ 4 Abs. 1

Im Grundsatz ist es richtig, eine umfassende Mitteilungspflicht vorzusehen. Allerdings stellt sich das Problem, dass die Anforderungen des Entwurfes (§ 4 Abs. 1 S. 1 E-HAGBBodSchG) in der Praxis schwer zu handhaben sind. Wir regen daher an, die Voraussetzungen der Meldepflicht zu konkretisieren.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2

Die Vorschrift ist nicht in der erforderlichen Genauigkeit gefasst. Der Gesetzentwurf lässt es offen, welches Maß an Überschreitung des Grenzwertes der BBodSchVO vorausgesetzt wird. Die Formulierung „erhebliche Überschreitung“ ist zu unbestimmt. Eine exaktere Fassung ist auch vor dem Hintergrund, dass es andernfalls zu unbeabsichtigter Härte und einer unverhältnismäßigen Belastung der Betroffenen kommen könnte,

geboten. Andernfalls könnte die Entwicklung eintreten, dass die Befreiungsvorschrift (§ 7 Abs. 3 E-HAGBBodSchG) einen wesentlich breiteren Anwendungsbereich erhält, als dies zur Zeit absehbar ist.

§ 9

Die Weiterentwicklung der Altlastendatei ist im Grundsatz richtig. Erst eine leistungsfähige Altlastendatei gibt dem Bodeninformationssystem seine Berechtigung.

§ 9 Abs. 3

Der Hessische Städtetag wertet die klare Regelung der Mitteilungspflicht positiv. Es ist jedoch geboten, diese auf die Fälle zu beschränken, in denen sich bereits eine konkrete Bestätigung des Verdachts ergeben hat. Dieser Vorschlag ist darin begründet, dass die Zahl der Altstandorte sehr groß sein kann, aber nicht in allen Fällen ein bestätigter Verdacht gegeben ist. Beispielsweise konnten von den in Frankfurt am Main vorhandenen 31.000 Altstandorten etwa 50 % ausgeschieden werden.

Da die Aufnahme eines Grundstücks in die Altflächendatei in vielen Fällen nur einen Vorverdacht darstellt, erscheint es nicht angemessen, in jedem Fall eine Information der Bewohnerinnen und Bewohner zu verlangen. Andernfalls träte eine erhebliche Mehrbelastung für die Kommunen ein, der nach den Grundsätzen der Konnexität zu ersetzen wäre.

§ 9 Abs. 4

Es ist darauf hinzuweisen, dass den Gemeinden durch den des Entwurf (§ 9 Abs. 4 E-HAGBBodSchG) umfangreiche Pflichten auferlegt werden. Dies verpflichtet das Land zu einem finanziellen Ausgleich für die Mehrbelastungen (Art. 137 Abs. 6 S. 2 HV). Dies gilt ebenso für Vorleistungen, welche die Kommunen in der Vergangenheit erbracht haben.

§ 10

Es ist nicht hinzunehmen, dass Anfragen an die Altflächendatei für die Kommunen gebührenpflichtig sind. Das Gesetz muss anordnen, dass die Kommunen kostenfreien Zugang zur Altflächendatei beanspruchen können.

§ 12 Abs. 1 S. 2

Die Regelung, die für die Sanierung oder Veränderung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, „die mit einfachsten Mitteln beseitigt werden können“, eine Ausnahme von der allgemeinen Anzeigepflicht begründet, ist nicht hinreichend präzise. Der Gesetzgeber darf es nicht der Rechtsprechung überlassen, die Grenzen der „einfachsten Mittel“ aufzuzeigen. Wir fordern eine klare Formulierung.

§ 15 Abs. 3

Eine unserer Mitgliedsstädte äußert Bedenken gegenüber der geplanten Umlagegrundlage. Der gewählte Maßstab führe in strukturschwachen Kommunen und Kommunen mit zahlreichen Ausbildungsstätten zu nicht sachgerechten Ergebnissen.

§ 16 Abs. 3

Zwei unserer sieben Sonderstatusstädte geben zu bedenken, die Aufgabe der unteren Bodenschutzbehörde auch den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen oder Einwohnern zu übertragen. Das Gesetz (§ 16 Abs. 3 E-HAGBBodSchG) sollte die Fassung erhalten: „ ..., dem Magistrat der kreisfreien Städte und dem Magistrat der kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 50.000 zur Erfüllung nach Weisung übertragen.“

Zur Begründung führen sie an, eine derartige Regelung würde die Belange des Bodenschutzes denen des Naturschutzes und der Bauordnung gleichstellen, bei denen jeweils die Funktion als untere Behörde von den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen oder Einwohnern wahrgenommen wird (§ 49 Abs. 3 HENatSchG; § 52 Abs. 1 Nr. 1 a HBO). Die damit verbundene Konzentration der Zuständigkeit aller – im weiteren Sinne – auf den Boden bezogenen Kompetenzen sei dem Anliegen des Bodenschutzes dienlich.

Darüber hinaus erlaube die vorgeschlagene Änderung, die bislang gut arbeitende Kommunikation zwischen städtischen Stellen und den Regierungspräsidien auf eine gesetzliche Basis zu stellen, anstatt die direkte Kommunikation durch eine einzuschaltende Zwischenbehörde zu erschweren.

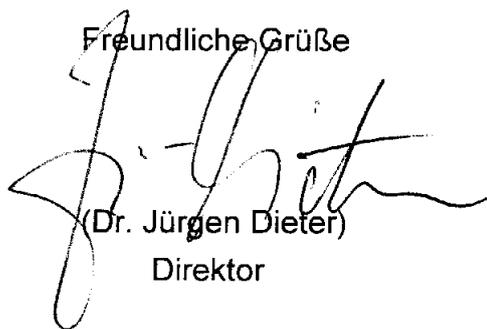
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die vorgesehene Übertragung von Aufgaben zur Weisung (§ 16 Abs. 3 E-HAGBBodSchG) zu einer Verpflichtung des Landes führt, den entstehenden Mehrbedarf auszugleichen (Art. 137 Abs. 6 S. 2 HV).

§ 17

Die Mitgliedstädte des Hessischen Städtetages üben deutliche Kritik daran, dass die Abgrenzung der Zuständigkeiten der oberen und der unteren Bodenschutzbehörde nicht im Gesetz erfolgt. In welchem Umfang den unteren Bodenschutzbehörden Aufgaben zugewiesen werden, ist nicht ersichtlich. Diese Verlagerung des eigentlich wesentlichen Inhaltes der gesetzgeberischen Entscheidung auf die Ebene der Rechtsverordnung verträgt sich nicht gut mit der Wesentlichkeits-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

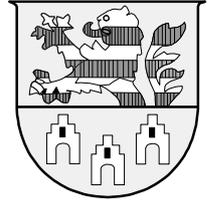
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

(Dr. Jürgen Dieter)

Direktor

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2
Referent(in) Herr Fabry
Unser Zeichen Fy/hk
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001 - 40
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 18.06.2007

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung - Drucks. 16/7240 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

I.

Vorbemerkungen:

Angesichts der Tatsache, dass mit dem Erlass des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Jahre 1998 umfassende Regelungen zum Bodenschutz und zur Altlastensanierung bundesweit eingeführt worden sind, die im Jahre 1999 noch durch weitergehende Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergänzt wurden, stellt sich für uns die Frage, ob überhaupt noch ein derart umfangreiches Landesgesetz notwendig ist, wie es hier im Entwurf nunmehr vorgelegt wird. Im Hinblick auf die erklärte Absicht der Hessischen Landesregierung, im Rahmen der Deregulierung überflüssige Vorschriften abzuschaffen und verbleibende Vorschriften auf das absolut not-



wendige Maß zu reduzieren, muss natürlich bei der Vorlage neuer Gesetzesentwürfe im einzelnen geprüft werden, ob und welche Vorschriften überhaupt notwendig sind.

Bislang gibt es noch das hessische Altlastengesetz aus dem Jahre 1994, das die erstmals im Jahre 1989 in das Hessische Abfallgesetz eingeführten Regelungen zur Altlastensanierung in einem eigenständigen Gesetz zusammenfasste und das durch die Einführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes Überholung bedürftig geworden ist. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind bereits erhebliche Datengrundlagen geschaffen, eine Vielzahl von Untersuchungsmaßnahmen wie auch Sanierungsmaßnahmen durchgeführt oder eingeleitet worden und auch die Altlastenfinanzierungsumlage stützt sich auf dieses Gesetz. Aus diesem Grunde erscheint es sinnvoll, die infolge des neuen Bundesrechts zu schaffenden ergänzenden Regelungen in ein Gesetz zu packen und nicht auf andere Regelungsmöglichkeiten, die in diesem Zusammenhang diskutiert werden, wie z.B. Verordnungen oder Erlasse, zurück zu greifen.

Grundsätzlich begrüßen wir deshalb die Absicht des Landes, das bisherige hessische Altlastengesetz durch ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Bodenschutzgesetz zu ersetzen, was Unsicherheiten beseitigt, die durch das Nebeneinander der neuen bundesrechtlichen Regelungen und der alten hessischen Regelungen, die teilweise nicht zueinander passten, bestanden. Wir sehen es auch als begrüßenswert an, dass die Altlastenfinanzierungsumlage, die mit dem bisherigen Hessischen Altlastengesetz eingeführt worden war, auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben soll. Soweit der Umlagemaßstab in der neuen Regelung abgeändert worden ist auf die Einwohnerzahl im Gebiet der Umlagepflichtigen (§ 15 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) erheben sich diesseits keine Bedenken.

II.

Im Einzelnen haben wir zu einigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs folgende Anmerkungen zu machen:

Zu § 1 - Ziele des Bodenschutzes:

Die Regelungen dieser Vorschrift gehen nach unserer Auffassung weit über das hin-



aus, was ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Bodenschutzgesetzes zu regeln hat, denn der Zweck und damit auch die Ziele der Regelungen zum Bodenschutz sind bereits im Bundes-Bodenschutzgesetzes formuliert und es ist Nichtaufgabe des Landesgesetzgebers diese Regelungen im Landesgesetz zu wiederholen oder sie gar noch anders zu formulieren, was auch noch die Gefahr in sich birgt, dass die Gesetzgebungszuständigkeit des Landesgesetzgebers insoweit in Zweifel gezogen wird. Hinzu kommt, dass ein Ausführungsgesetz zu einem Bundesgesetz möglichst kurz und prägnant rechtliche Vorgaben treffen sollte und sich nicht in allgemeine Formulierungen, die rechtlich völlig unverbindlich sind, verlieren sollte.

Auf § 1 des Gesetzentwurfes sollte deshalb unseres Erachtens gänzlich verzichtet werden.

Zu § 3 - Pflichten der Öffentlichen Hand

Bezüglich der Regelungen der Abs. 1 und 2 haben wir das gleiche zu sagen wie zu § 1. Dass die in Abs. 1 genannten Behörden ihr gesamtes Handeln am bestehenden Recht auszurichten haben, halten wir für eine Selbstverständlichkeit. Ebenso halten wir es für selbstverständlich, dass diese Behörden bei all ihrem Handeln ihrer Vorbildfunktion bewusst sind und lehnen deshalb eine derartige gesetzliche Festlegung auf ein vorbildhaftes Handeln oder beitragen ab. Die Formulierung des Abs. 1 erweckt den Eindruck, dass im Übrigen die genannten Behörden es an der gesetzestreue mangeln lassen, gegen den wir uns zumindest in Bezug auf die hessischen Städte und Gemeinden ausdrücklich verwahren.

Auch die Regelung des Abs. 2 halten wir vor unnötig und bedenklich, denn sie wiederholt nur bereits bestehende rechtliche Vorgaben - worauf die Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich hinweist - und soll lediglich die formale Berücksichtigung und damit die Prüfung der dort genannten Belange unterstreichen, ohne tatsächlich eine verpflichtende Regelung zu treffen. Damit erweist sich dieser Absatz ebenfalls als überflüssig.



§ 3 Abs. 1 und 2 sind also nach unserer Auffassung ersatzlos zu streichen. Die Regelung des § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfes, die in keiner Weise zu beanstanden ist, könnte ohne Probleme in § 4 integriert werden.

Zu § 15 - Altlastenfinanzierungsumlage

Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, begrüßen wir ausdrücklich die Beibehaltung der bereits mit dem bisherigen Altlastengesetz begründeten Altlastenfinanzierungsumlage. Allerdings halten wir es für sinnvoll, die Regelung über die Zweckbindung der Umlage zu überprüfen. Bisher wurde auf die kommunale Verursachung der Altlasten verdächtigen Flächen und Altlasten abgestellt und dies sieht auch Abs. 1 dieser Vorschrift wieder vor. Allerdings sollte die Zweckbindung erweitert werden auf alle Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen, die von den Gemeinden durchgeführt werden und für die kein anderer Sanierungsverantwortlicher herangezogen werden kann. Damit würde die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine Gemeinde eine Sanierungsmaßnahme bezüglich einer Altlast durchführt, die sie zwar selbst nicht verursacht, aber beispielsweise durch einen Grundstückserwerb übernommen hat, um sie nach der Sanierung einer Nutzung zuführen zu können.

III.

Von diesen Bemerkungen abgesehen findet der Gesetzentwurf im Übrigen unsere Zustimmung und wir gehen davon aus, dass unsere oben dargestellten Anregungen und Bedenken bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus

Direktor



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Herrn Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlkt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlkt.de
www.HessischerLandkreistag.de
Datum: 18.06.2007
Az. : Wo/Fo 106.50

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung, LT-Drs. 16/7240

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Ihr Schreiben vom 04.06.2007, Az. IA2.3

Sehr geehrter Herr Thaumüller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit welchem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung zur Stellungnahme übersenden.

Der Hessische Landkreistag erklärt sich hierzu wie folgt:

A. Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen (Beteiligungsgesetz), vom 23. Dezember 1999, GVBl. 2000 I S. 5 ist bei einer Anhörung durch die Landesregierung in der Regel eine Anhörungsfrist von mindestens zwei Monaten einzuräumen. Diese Frist ist auch erforderlich, da seitens der Geschäftsstellen der Kommunalen Spitzenverbände Stellungnahmen nur auf Grundlage einer innerverbandlichen Meinungsbildung -dies sind in der Regel schriftliche Umfragen und nachfolgende Gremienbeschlüsse- abgegeben werden können. Dies erfordert den genannten zeitlichen Vorlauf.

Bedauerlicherweise gilt diese Frist bei einer Beteiligung durch den Hessischen Landtag nicht. In diesem Fall ist gemäß § 5 Abs. 3 lediglich eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Diese verkürzte Frist führt in der Regel zu Problemen im internen Abstimmungsverfahren. Auch im vorliegenden Fall war die Durchführung eines schriftlichen Umfrageverfahrens nebst nachfolgender Gremienberatung aufgrund der kurzen Fristsetzung nicht möglich.

Wir erklären wir uns daher lediglich auf Grundlage einer ersten Durchsicht durch die Geschäftsstelle, sowie auf der Basis der Stellungnahme, die gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Rahmen der Anhörung zu dem entsprechenden Referentenentwurf abgegeben wurde.

Da der Referentenentwurf jedoch von dem Gesetzentwurf in einigen Punkten abweicht, ist eine endgültige Erklärung des Verbandes derzeit nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, aus Anlass anders lautender Gremienvoten ggf. eine korrigierte Stellungnahme nachzureichen.

B. Zu den Regelungen der Vorlage im Einzelnen :

1. § 3 Pflichten der öffentlichen Hand

Gemäß § 3 Abs. 1 haben die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und „vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des § 1 erreicht werden“.

Die Zielsetzung eines „vorbildhaften Beitrags“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Konkretisierung erfahren sollte.

2. § 9 Altflächendatei

In § 10 Abs. 1 S. 3 Hessisches Altlastengesetz ist geregelt, dass die Pflicht der Gemeinden zur Meldung der vorliegenden Erkenntnisse über Altlasten entfällt, wenn die Daten durch den Landkreis erfasst werden. Eine vergleichbare Regelung ist im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Eine Reihe von Kreisen nehmen diese Aufgabe für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahr und melden die Flächen aus dem Kreisgebiet an die HLUG. Nach im vorliegenden Gesetzentwurf wäre dies künftig nicht mehr möglich.

3. § 12 Abs. 1 Verfahrensvorschriften bei der Sanierung

§ 12 Abs. 1 enthält die Formulierung „Beseitigung mit einfachen Mitteln“. Eine Spezifizierung des Begriffs ist dringend geboten. Die momentane Entwurfsfassung überlässt dem Grundstückseigentümer und damit dem polizeirechtlichen Störer die Einschätzung, ob die von ihm geplanten Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten umweltschädlichen Bodenveränderungen mit einfachen Mitteln möglich und damit anzeigefrei sind.

Die Anzeigepflicht sollte analog den Vorschriften zu § 47 Hessisches Wassergesetz (Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe) geregelt werden, damit die Bodenschutzbehörde generell Kenntnis von Sanierungsmaßnahmen erhält und damit den Sanierungserfolg beurteilen kann.

4. § 15 Abs. 3 Altlastenfinanzierungsumlage

Gegen eine entsprechende Neuregelung bestehen keine Bedenken. Allerdings weisen wir auf das erneut unbefriedigende Anwachsen der Ausgabereste im KFA hin. Im Rahmen dieser Reste bietet sich ein nicht unbeträchtliches Potential dafür, offensichtlich nicht nachgefragte und abgerufene Mittel für dringendere Aufgaben bereitstellen zu können. So wurden z. B. bereits im Jahr 2002 für Zuweisungen zur Altlastensanierung und zur Sanierung kommunaler Gaswerkstandorte insgesamt ca. 25,7 Mio. Euro Ausgabereste gebildet. Obwohl daraufhin die beiden Förderansätze von 7,2 Mio. Euro und 6,2 Mio. Euro in den folgenden Jahren schon kontinuierlich auf 2 und 1 Mio. Euro reduziert wurden, sind auch in 2006 erneut Ausgabereste in fast gleicher Größenordnung wie seinerzeit für 2007 vorgetragen worden. Ob und inwieweit durch das gebildete Schlussprogramm in Form eines Kredithilfeprogramms der Resteaabbau in 2007 zügiger erfolgt, ist nicht bekannt. Sollte sich abzeichnen, dass auch im Rahmen des Kredithilfeprogramms kein hinreichender Mittelabruf erfolgen, so spricht sich der Hessische Landkreistag dafür aus, die noch nicht abgerufenen Mittel konsequent für einen anderen Verwendungszweck innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung zu stellen.

Abschließend wird im Hinblick auf die geplante Neufassung der Zuständigkeitsverordnung, in der im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes Zuständigkeiten verstärkt auf die unteren Behörden verlagert werden sollen, vorsorglich auf das Konnexitätsprinzip hingewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



K a i s e r
Direktor



Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I A 2.3

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
103L/Re-Ko

E-Mail
@

☎ (0 69) 21 97-0
100

Frankfurt am Main
12. Juni 2007

Anhörung zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung – Drucks. 16/7240

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns, dass Sie für die weitere parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAlt-BodSchG) eine Stellungnahme der Hessischen IHK-Organisation einbeziehen wollen. Wir würden uns im Interesse des Wirtschaftsstandorts Hessen sehr freuen, wenn Sie unsere Bewertung teilen würden.

Das Ziel der Bodenschutzpolitik des Bundesgesetzgebers war und ist, durch Bundesrecht die Anforderungen an den Bodenschutz und die Altlastensanierung zu vereinheitlichen und zu konkretisieren. Das BBodSchG und die BBodSchV ergänzen sich dabei wechselseitig. Nach unserer Auffassung ist damit der vor- und nachsorgende Bodenschutz ausreichend geregelt. Hinzu kommen weitere gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen; wir kommen im weiteren Fortgang noch im Einzelnen dazu.

Geschäftsführung:
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 2197-0
Telefax: (0 69) 21 97-IHK
E-Mail: info@frankfurt-main.ihk.de
www.ihk-hessen.de

Vor diesem Hintergrund stellt sich nach unserem Dafürhalten die berechnigte Frage, ob Hessen ein neues Gesetz wirklich braucht. Hinzu kommt, dass die vorgenannten Bundesvorschriften in vielen Fällen die Möglichkeit der Konkretisierung in „Kannbestimmungen“ zulässt, eine Verpflichtung zum Handeln ist daraus nicht abzuleiten.

Mitte 2006 startete die Landesregierung ein Projekt unter dem Motto: „Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!“, um Hessen zu dem Bundesland in Deutschland zu machen, das den geringsten bürokratischen Aufwand von Bürgern und Unternehmen verlangt. Auch die Umweltallianz Hessen ist ein Projekt, das sich auf die Fahnen geschrieben hat zum Bürokratieabbau beizutragen und permanent nach Alternativen zur vermeintlichen Notwendigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu suchen und diese zum Wohle des Wirtschaftsstandorts Hessen umzusetzen.

Das Vorhaben Hessisches Bodenschutzgesetz fördert unseres Erachtens die weitere Zersplitterung des Umweltrechts zwischen Bund und Ländern. Es entsteht der Eindruck, dass sich Umweltschutz in Hessen weiterhin nahezu ausschließlich über Gesetze und Verordnungen definiert, ungeachtet dessen, dass dabei zusätzlicher bürokratischer Aufwand bei Unternehmen und Verwaltung entsteht. Uns drängt sich der Eindruck auf, dass die Landesregierung dieses Gesetz in Hessen auf den Weg bringt, weil andere Bundesländer dies ebenfalls tun. Wenn dies tatsächlich so wäre, würde das den Anspruch Hessens, ein moderner Wirtschaftsstandort mit wenig Bürokratie und kooperativem Politikansatz zu sein, konterkarieren. Hessen hat als einziges Bundesland schon vor Jahren eine Vorreiterrolle eingenommen, in dem es ein Altlastensanierungsgesetz verabschiedet hat. Es wäre unseres Erachtens ebenfalls fatal, nur durch das Regierungsprogramm motiviert ein Gesetzgebungsverfahren zu begründen, ohne zu überprüfen, ob der seinerzeit postulierte Bedarf heute tatsächlich noch gegeben ist.

In der derzeitigen parlamentarischen Diskussion ist der fehlende vorsorgende Bodenschutz offensichtlich der Hauptgrund dafür, ein hessisches Bodenschutzgesetz in den Landtag einzubringen. Nun ist es so, dass bestehende gesetzliche Vorschriften bereits Regelungen und Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz beinhalten. Beispielsweise heißt es im § 1a Abs. 2 BauGB: „*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden ... sowie sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*“. Weiterhin wird in § 2 Abs. 3 und 11 BNatG auf die notwendigen

Funktionseigenschaften des Bodens hingewiesen. Ebenfalls findet man in § 2 Abs. 11 BNatG und in § 1 Abs. 2 HeNatG planerische Gestaltungselemente wie: „ *Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie Siedlungen und Bauten sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu planen und zu gestalten, dass sie möglichst wenig Flächen..... in Anspruch nehmen*“. Gleiche Ausführungen sind nun im vorliegenden Gesetzentwurf in den §§ 1 und 3 enthalten.

Nach § 4 Abs. 3 des Entwurfs zum Thema „*Mitwirkungspflichten*“ ist das Einbringen von Boden je Vorhaben von über 600 m³ bei der Bodenschutzbehörde anzeigepflichtig. Warum liegt die Grenze bei 600 m³ und nicht z.B. bei 800 m³, wie sie in Nordrhein-Westfalen festgelegt wurde? Diese schärfere Regelung ist nicht nachvollziehbar und für uns auch unbegründet. Hier wird ein neuer Tatbestand geschaffen, der unseres Erachtens völlig praxisfremd ist und zudem bürokratischen Aufwand erzeugt. Die Merkblätter der hessischen Regierungspräsidien zum Bodenschutz und zu Altlasten, die sich auf das Bundesbodenschutz- und Altlastengesetz stützen, haben sich bisher in der Praxis bewährt und reichen aus.

Mit § 6 des Entwurfs besteht die Möglichkeit, neue Sachverständige und Untersuchungsstellen zulassen zu können. Bei der bisherigen Altlastensanierung und Bodenbegutachtung kann in Hessen auf gut ausgebildete Sachverständige und anerkannte Untersuchungsstellen zurückgegriffen werden. Die Praxis zeigt, dass ein funktionierendes Gutachter- und Sachverständigenwesen die anstehenden Probleme in der Vergangenheit gelöst hat. Es besteht kein Grund dafür, weitere Formen von Sachverständigen zuzulassen. Dieses Vorhaben fördert zusätzlich Bürokratie und Kosten.

Zu den originären Aufgaben der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie gehört eine flächendeckende bodenkundliche Landesaufnahme. Dies wird von der HLUG seit Jahren praktiziert. Hessen braucht deshalb keine gesetzliche Festbeschreibung eines Bodeninformationssystems. Ebenso zählt dazu die Altflächendatei, die im hessischen Altlastengesetz verankert ist.

Der vierte und fünfte Teil des Gesetzentwurfs betrifft die Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen. Darüber hinaus sind Regelungen über Zuständigkeiten der Behörden enthalten. Auch dies ist bereits ausreichend im Hessischen Altlastengesetz (HALlastG) geregelt. Bereits 1999 bzw. 2000 wurde das Gesetz über die

Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die entsprechende Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht und klärt damit die Zuständigkeiten ausreichend.

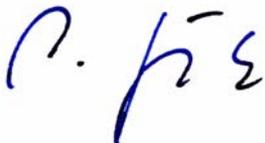
Fazit:

Ein neues Altlasten- und Bodenschutzgesetz ist unserer Auffassung nach in Hessen entbehrlich. Stattdessen braucht die Wirtschaft eine Politik, die sich mutig gegen ausufernde Bürokratie wendet und den Aufruf zum Bürokratieabbau nicht zu einer Worthülse werden lässt. Möglicherweise wird es in der Öffentlichkeit im ersten Augenblick unpopulär erscheinen, auf die Verabschiedung eines Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes zu verzichten. Letztendlich ist unserer Auffassung nach gut zu kommunizieren, dass Gesetze allein nicht unmittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes bedeutet. Im Gegenteil, vor dem Hintergrund der Bundesgesetzgebung sollte ernsthaft geprüft werden, ob das Hessische Altlastengesetz noch notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammern
Dillenburg und Wetzlar
Abteilung Standortpolitik | Innovation und Umwelt



Matthias Gräble
Geschäftsführer

Burghard Loewe
Federführer



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände
zum Entwurf eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG), Drucksache 16/7240**

I Allgemeine Stellungnahme

Die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VhU) e.V. lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Regelung des vorsorgenden Bodenschutzes und der Altlasten ab.

Sowohl das Bundes-Bodenschutzgesetz, das die Materie umfassend abdeckt, als auch der Sachverhalt, dass auf europäischer Ebene massiv an einer EU-Bodenschutz-Rahmenrichtlinie gearbeitet wird, lassen es geboten erscheinen, von einer Beschlussfassung abzusehen. Nach Verabschiedung der EU-Bodenschutzrichtlinie, die derzeit nach unseren Prüfungen erhebliche Abweichungen vom Bundes-Bodenschutzgesetz abweicht, wäre dann zu prüfen, ob und wenn ja in welcher Form eine Regelung notwendig wäre. Deshalb bitten wir unserem Petitem zu folgen.

In den Zeiten, in denen sowohl auf europäischer als auch auf Bundes- und Landesebene sich die Regierungsverantwortlichen zu einer Notwendigkeit der Beschränkung von Gesetzen und zum Bürokratieabbau bekennen, ist die Vorlage dieses Gesetzentwurfes unverständlich.

Der Schutz des Bodens ist auf Bundesebene durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in einem eigenen Fachgesetz aus Sicht der hessischen Wirtschaft umfassend geregelt. Zudem sind bzgl. eines vorsorgenden Bodenschutzes Regelungen explizit aufgenommen im Genehmigungsrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz), im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Hessischen Naturschutzgesetz, im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz sowie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Außerdem sieht das Bundesgesetz nicht zwingend eine Ausführung durch Landesrecht in dem von der Landesregierung vorgelegtem Entwurf vor. Es handelt sich hierbei um sog. „Kann-Bestimmungen“ und keine „Soll-Bestimmungen“. Dies ist auch der Grund, warum nicht alle Bundesländer ein Landesbodenschutzgesetz haben.

Eine notwendige Anpassung des Bereichs der Altlastensanierung hätte in einem deutlich abgespeckteren Gesetzentwurf erfolgen können.

Dies ist nach unserer Auffassung völlig ausreichend, sowohl vorsorgend den Boden vor schädlichen Beeinflussungen zu schützen, weitere Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden, als auch verunreinigte Böden und Altlastenflächen wirksam zu sanieren.

Neben der Regelungsdichte dieser Materie widerspricht der vorliegende Gesetzentwurf außerdem der Initiative der Hessischen Landesregierung zum Bürokratieabbau, unter dem Motto „Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!“ Durch die nicht zwingend notwendigen Vorgaben, Bodenschutzflächen auszuweisen und zusätzliche Anzeige- und Mitteilungspflichten zu schaffen, werden Unternehmen und Landwirte zusätzlich belastet, ohne dass dem Bodenschutz geholfen wäre.

Die Erfahrungen mit solchen Mitteilungspflichten aus den Bereichen Naturschutz, Anlagengenehmigungen und Anlagenüberwachung sowie dem Abfallrecht und dem Planungsrecht zeigen, dass hier eine doppelte Kostenbelastung auf die Unternehmen zukommt, da sie zunächst Kapazitäten für die Abarbeitung aufwenden müssen und dann noch zusätzliche Verwaltungskosten für unnötige Anzeigen und Mitteilungen zu zahlen haben.

Die zusätzliche Ausweisung von Bodenschutzflächen neben der Ausweisung von Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten / FFH- und Vogelschutzgebieten, Biotopenverbund und Hochwasserschutzgebieten lässt die Frage hochkommen, ob nicht eine Schutzverordnung für Investitionsgebiete sowohl für den Siedlungs- als auch den Wirtschaftsbereich dringend notwendig wird. Die bisherigen Ausführungen der Hessischen Landesregierung Investitionen im Land zu ermöglichen, um auch für nachfolgende Generationen Optionen auf eine Sustainability zu erhalten, werden durch solche Gesetzgebungsakte konterkariert.

Bereits heute werden Großprojekte, wie der Ausbau des Frankfurter Flughafens oder dringend notwendiger Infrastruktur (A 44 / A 49) durch Überregulierungen behindert und verzögert.

Die hessische Wirtschaft hat sich zu einer nachhaltigen Entwicklung bekannt und sehr viel selbst dazu beigetragen, unsere Umwelt in Hessen wirtschaftsverträglich kontinuierlich zu verbessern. Aber dies bedeutet umgekehrt auch, dass entsprechende Freiräume zu einem umweltverträglichen Wirtschaften vorhanden sein müssen.

Dieses Gesetzgebungsvorhaben zeigt sich neben dem bereits zuvor geschilderten Widerspruch zur Entbürokratisierungsinitiative der Landesregierung auch im Widerspruch zu dem im letzten Jahr verabschiedeten Landes Naturschutzgesetz. Das HENatG folgt dem Gedanken der Verschlankung und Entbürokratisierung und will die Flut der Gebietsausweisungen zurückführen. Im Gegenzug werden nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf neue Gebietsausweisungen vorgenommen. Dies spricht nicht für eine kontinuierlich Verfolgung politischer Ziele.

Neben den für sich aus unserer Sicht schwerwiegenden inhaltlichen und rechtlichen Zweifeln an diesem Gesetzentwurf spricht auch die Zeitschiene nicht für das sonst geschätzte Augenmaß der Landesregierung. Derzeit befindet sich auf nationaler Ebene die Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Novellierung. Da sie inhaltlich wesentliche Vorgaben für den vorsorgenden Bodenschutz wie die Beseitigung der Beeinträchtigungen des Bodens und Altlasten enthält, sollte der Abschluss dieser Arbeiten abgewartet werden, um nicht unnötige Doppelregulierungen zu schaffen.

Die VhU weiß, dass im Regierungsprogramm die Erarbeitung eines Landes Bodenschutzgesetzes enthalten ist. Aber wir fordern die Landesregierung auf, selbst zu prüfen, ob dieses Vorhaben nicht eigenen Handlungsmaximen widerspricht und zumindest ohne Verschärfungen bundesrechtlicher Vorschriften erfolgen kann..

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zusätzlich zur Grundsatzkritik und Ablehnung des Gesetzes nehmen wir zu den einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung:

Zu § 1

Die Vorschrift ist obsolet, da die in ihr enthaltenen Bestimmungen bereits in den §§ 1 und 8 Abs.1 BBodSchG, § 1 BImSchG, § 2 Abs. 2 Ziffer 3 BNatSchG und § 1a Abs. 2 BauGB enthalten sind und so eine überflüssige Doppelregelung darstellen.

Zu § 2

Der § 2 ist ebenfalls zu streichen, da die konkreten Aufgaben der jeweils zuständigen Bodenschutzbehörde in den entsprechenden Vorschriften der folgende Teile des Gesetzes stehen bzw. in § 10 BBodSchG enthalten sind.

Zu § 3 Abs 2

Diese Prüfpflicht im Rahmen des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens ist eine Wiederholung von § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 8 ROG und daher als Doppelregelung zu streichen ist.

Zu § 4

In § 4 Abs. 1 wird eine Mitteilungspflicht eingeführt, deren Missachtung zudem zweifach einer Ordnungswidrigkeit nach § 20 unterliegt: "... wenn nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird .."

Diese Vorschrift stellt eine in der Form nicht gerechtfertigte Verschärfung des Bundesrechts dar und führt eine neue Mitteilungspflicht ein. Das Bundesgesetz geht von der grundsätzlichen Verantwortung des Verursachers / Eigentümer eines Grundstücks aus, der zur Sanierung unter den vorgegebenen Kriterien verpflichtet ist.

Die Behörde ist vom Gesetzgeber nur in den Fällen der §§13 und 14 BBodSchG in die Sanierung involviert. Dementsprechend kann sich eine Mitteilungspflicht nach Hessischem Recht auch nur auf diese Fälle beziehen. Darüber hinaus ist die Gesetzgebungskompetenz für eine solche Regelung nicht gegeben.

Außerdem muss der Gesetzgeber hier mögliche Rechtsfolgen durch die europäische Richtlinie mit beachten, nach der in Art. 11 des Vorschlages die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Risikoabschätzungen für die Ihnen bekannten Verdachtsflächen

nach einem sehr strammen Zeitplan durchzuführen. Aus diesem leitet sich dann eine Sanierungspflicht ab.

Durch die Mitteilungspflicht käme es zu einer Verschärfung des zeitlichen Rahmens und der Kostensituation, die so nicht gerechtfertigt ist.

§ 4 Abs.3 ist zu streichen, da das Auf- oder Einbringen von Materialien abschließend in § 17 Abs. 2 BBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV sowie in § 12 HENatG geregelt ist.

Zu § 5

Die Vorschrift des § 5 Abs.1 und Abs.2 ist um die Berücksichtigung der planungsrechtlich zulässigen Nutzung und dem daraus sich ergebenden Schutzbedürfnis zu ergänzen. Daher schlagen wir einen neuen Absatz 3 vor, der vollinhaltlich auf § 4 Abs. 4 BBodSchG verweist.

Zu § 6

Diese Vorschrift führt zu einer ungerechtfertigten Kostenbelastung, wenn nicht Grundbauinstitute und Bodengutachter, also bereits zugelassenen Sachverständige als nicht ausreichend qualifiziert angesehen werden, und daher zusätzliche Gutachten in Auftrag gegeben werden müssen. Gleiches gilt für Zulassungen von Sachverständigen in anderen Bundesländern.

Zu § 7

Die Vorschrift ist aus den unter dem Punkt „I Allgemeine Anmerkungen“ gemachten Gründen zu streichen. Weder ist eine Ausweisung von Bodenschutzflächen rechtlich noch sachlich geboten. Aber diese Vorschrift wird gerade eine Wiedernutzung von gewerblichen Grundstücken und Ansiedlungen in Industrieparks deutlich erschweren ohne zusätzlichen Nutzen für den Bodenschutz.

Zu § 8

Die Schaffung eines Bodeninformationssystem in der dargestellten Art und Weise wird zu einem Datenfriedhof mit hohen Pflegekosten führen. Wenn man ein solches System haben möchte, sollte die zuständige Behörde die Datenbanken durchforsten und entsprechende Informationen, die aufgrund der umfangreichen Mitteilungspflichten nach dem Genehmigungs-, Abfall- Naturschutz-, Raumordnungs- und Baurecht bereits erbracht wurden, auswerten. Hierdurch darf es nicht zu weiteren Belastungen der Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft kommen.

§ 9 Abs. 3 sollte auch auf § 8 Anwendung finden.

Zu § 9

Hier gilt das zuvor Gesagte im gleichen Maße.

Zu § 10

§ 10 Abs. 1 Satz 2 ist wegen des Widerspruchs zu § 12 BBodSchG zu streichen. Darüber hinaus sind die Daten bereits über die einschlägigen Fachgesetze vorgelegt, so dass der § 10 insgesamt eine unnötige Doppelregelung darstellt und zu streichen ist.

Zu §§ 11 und 12

Die §§ 11 und 12 sind zu streichen, da die Vorgaben der §§13 – 16 BBodSchG in Verbindung mit der BBodSchV abschließend geregelt sind. Zudem stellen sie innerhalb des eigenen Gesetzentwurfes eine Doppelregelung zur Anzeigepflicht nach § 4 Abs.3 dar. Gerade von der Baugenehmigung befreite Vorhaben unterliegen nun wieder einer Anzeige- und Genehmigungspflicht. Dies bedeutet keine Entbürokratisierung, sondern zusätzlichen unnötigen Bürokratismus.

Zu § 13

Die gesetzliche Regelung eines zentralen Trägers der Altlastensanierung erinnert sehr stark an den zentralen Träger nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der von der VhU seit je her als ein Eingriff in den Wettbewerb abgelehnt wird. Durch die Einschaltung eines zentralen Trägers werden zusätzliche Kosten / Gebühren für die Verpflichteten geschaffen, die keinen Mehrnutzen für die Umwelt bringen. Die Vorschrift ist daher aus Sicht der hessischen Wirtschaft zu streichen.

Zu § 19

§ 19 Abs. 2 ist durch den Wortlaut des § 24 Abs. 2 BBodSchG zu ersetzen.

HESSISCHER GRUNDBESITZERVERBAND E.V.



Hessischer Grundbesitzerverband e.V., Lochmühlenweg 3, 61381 Friedrichsdorf

Friedrichsdorf, 26. Juni 2007

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung, Drucks. 16/7240

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.06.2007 (Anhörung)

Sehr geehrter Herr Heidel, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen bedanken wir uns. Die Regelungen zum Bodenschutz und zur Altlastensanierung greifen unmittelbar in das Eigentum der unserer Mitglieder ein. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine besondere Beachtung unserer Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf muss in zwei grundsätzlichen Punkten korrigiert werden:

1. Die Analyse der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes fehlt. Hierbei sind nicht nur die Kosten im Bereich der Landesverwaltung, sondern auch die bei den beteiligten Bürgern ausgelösten Kosten anzusetzen.
2. Eine Einbindung des Gesetzes in den bestehenden Rechtsrahmen des land- und forstwirtschaftlichen Fachrechtes fehlt. Die führt zu Doppelregelungen und zu einer nicht überschaubaren Komplexität für den Betroffenen.

Im einzelnen kritisieren wir folgende Regelungen:

- § 4 Absatz 3 ist zu streichen

Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass die - aus gutem Grund - genehmigungsfreien Tatbestände in der Land- und Forstwirtschaft der Anzeigepflicht unterworfen werden. Dies führt bei

den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu unnötiger Bürokratie. Wir wollen z. B. nicht, dass der genehmigungsfreie Ausbau von Forstwirtschaftswegen einer Anzeigepflicht bei der Bodenschutzbehörde unterliegt. Die im Gesetzentwurf in Satz 2 vorgesehene einschränkende Bedingung, dass eine Anzeigepflicht entfällt, wenn die Maßnahme Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist, greift hier nicht. Das muss dringend korrigiert werden.

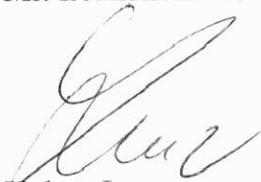
- § 7 Absatz 1 Satz 1 sind die Worte zu streichen: „sowie von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“

Die Einrichtung von Bodenschutzflächen ist zwingend und ausschließlich an die Bedingung der Gefahrenabwehr für Leib oder Leben von Menschen zu binden. Die Gefahrenabwehr für den Bereich der natürlichen Bodenfunktionen wird durch das land- und forstwirtschaftliche Fachrecht sowie das Naturschutzrecht geregelt; die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch das Denkmalschutzrecht. Eine weitere Regulierung ist somit überflüssig und dadurch kontraproduktiv. Die möglichen Doppelregelungen müssen von den Betroffenen analysiert und beachtet werden. Das Ergebnis ist eine weitere Belastung mit unnötigen administrativen Aufgaben und damit Kosten.

Weiterhin stellen die in § 7 Absatz 2 aufgelisteten Regelungen massive Eingriffe in das Eigentumsrecht der betroffenen Grundeigentümer dar. Diese Eingriffe sind nur hinnehmbar, wenn deren Anwendung an hohe Anforderungen, nämlich den Schutz von Leib und Leben möglicher Betroffener, gebunden sind und die getroffenen Beschränkungen durch das Land Hessen angemessen ausgeglichen werden. Der Verweis in § 7 Absatz 3 auf die Ausgleichsregelungen des § 10 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes greift dabei viel zu kurz, denn eine Entschädigung, die im Ermessen der Behörde festgesetzt werden kann, ist völlig unakzeptabel.

An der Anhörung am 2. Juli nehmen wir teil.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Lenz
Geschäftsführer



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Haus & Grund Hessen, Niedenau 61-63, 60325 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
- Ausschuss für Umwelt, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz –
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Haus & Grund Hessen
Landesverband der Hessischen Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unsere Zeichen **Be/Fl**
Datum **26. Juni 2007**

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein
Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur
Altlastensanierung – Drucks. 16/7240 –**

Ihr Schreiben vom 04.06.2007

Sehr geehrter Herr Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

An der mündlichen Anhörung am 2. Juli 2007 wird kein Vertreter unseres Verbandes teilnehmen. Bei insgesamt 44 anzuhörenden Institutionen innerhalb einer dreistündigen Veranstaltung stehen durchschnittlich für jeden Verband weniger als fünf Minuten zur Verfügung.

Nach den Erfahrungen bei ähnlichen Veranstaltungen ist jedoch damit zu rechnen, dass die Verbändevertreter lediglich auf Fragen der Damen und Herren Abgeordneten antworten dürfen. Dies kann – wie schon geschehen – sinnlos vertane Zeit bedeuten, weil nicht an jeden Verband Fragen gestellt werden.

Den vorgelegten Gesetzesentwurf begrüßen wir grundsätzlich, weisen jedoch auf folgende Punkte hin:

Bereits im Regierungsprogramm 2003 hat die Hessische Landesregierung festgelegt, dass bis zum Jahr 2008 ein Ausführungsgesetz zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Hessischen Altlastengesetz erarbeitet werden soll. Nach nunmehr fast fünf Jahren war eine gesetzliche Regelung somit überfällig.

Die Frage, die sich jedoch zunächst stellt, ist, weshalb es eines „Hessischen Bodenschutzgesetzes“ überhaupt bedurfte und ob es nicht mit einer Novelle des Hessischen Altlastengesetzes sein Bewenden haben kann.

Diese Analyse wurde unserer Auffassung nach nicht eingehend genug erörtert. Für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum BBodSchG fehlt es unserer Auffassung nach grundsätzlich an der Erforderlichkeit.

Regelungen zum Bodenschutz sind bereits im Immissionsschutzrecht und Naturschutzrecht des Bundes in ausreichendem Maß vorhanden, so dass es eines zusätzlichen Ausführungsgesetzes zum BBodSchG – entgegen ausdrücklicher Ermächtigungsgrundlagen für die Bundesländer – nicht bedarf.

Darüber hinaus hat das Land Hessen mit einer Meldung von 21 % Flächenanteil nach Brüssel seinen Beitrag zur Umsetzung und den Anforderungen an die EU-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat genüge geleistet. Weiterer Bodenschutz ist darüber hinaus gehend in einem dicht besiedelten Bundesland wie Hessen unserer Ansicht nach nicht vonnöten.

Stattdessen wird mit dem Aufbau einer weiteren Verwaltungsbehörde bei dem Regierungspräsidium nur ein unnötiger Bürokratieapparat geschaffen. Dieser verursacht mutmaßlich mehr Verwaltungskosten, als in dem Kostenvoranschlag der Landesregierung im Gesetzentwurf unter Buchstabe E. prognostiziert. Dass keine finanziellen Mehraufwendungen entstehen sollen, erscheint mehr als fraglich.

Unserer Auffassung nach wäre es ausreichend, lediglich eine Novelle des Hessischen Altlastengesetzes in den Landtag einzubringen, weil für diesen Bereich aus Sicht der betroffenen Grundstückseigentümer ein größerer Reformbedarf besteht.

Dieser Teil des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundes-Bodenschutzgesetz und zur Altlastensanierung ist insoweit grundsätzlich zu begrüßen.

Wünschenswert wäre jedoch eine Stärkung der Stellung und ein Schutz der Grundstückseigentümer als Zustandsstörer in Bezug auf die Kostentragung für Altlasten gegenüber den eigentlich Verantwortlichen, den Handlungsstörern. Das Problem des unauffindbaren Handlungsstörers darf seitens des Gesetzgebers unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hoheitlicher Eingriffe nur in Ausnahmefällen zulasten der Grundstückseigentümer gehen.

Hier muss der ursprüngliche Grundsatz Vorrang des Handlungsstörers vor dem Zustandsstörer mittels gesetzlicher Grundlage abgesichert werden.

Zwar bringt § 13 des Entwurfes in Fortführung des § 14 HAltlastenG eine erste Erleichterung mit der Bildung einer Auffanggesellschaft als Träger der

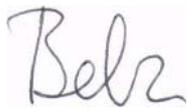
Altlastensanierung und der Beauftragung für den Fall des finanziellen Unvermögens oder begrenzten Haftungsumfangs des Zustandsstörers, lässt jedoch das Problem des unverschuldet haftenden Zustandsstörers außen vor, weil es einen Schutz vor den finanziellen Folgen der Sanierung von Grundstücken unberührt lässt.

Aus Sicht von betroffenen Grundstückseigentümern sollte eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs erfolgen, indem das Gesetz im Rahmen der Auffanggesellschaft den unverschuldet haftenden Grundstückseigentümer und damit Zustandsstörer dem unauffindbaren Handlungsstörer gleichstellt.

Wir bitten Sie, unsere Bedenken bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Haus & Grund Hessen e.V.
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Belz', written in black ink on a white background.

B e l z
Vorsitzender

Hessischer Gärtnereiverband e.V.



Hessischer Gärtnereiverband e.V. • An der Festeburg 33 • 60389 Frankfurt a. M.

Per E-Mail k.thaumüller@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
ländl. Raum und Verbraucherschutz
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

An der Festeburg 33
60389 Frankfurt a. M.

Telefon 069/ 90 47 67-0
Telefax 069/ 90 47 67-15

E-Mail:
frankfurt@hgverband.de

Internet:
www.hgverband.de

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur
Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
- Drucks. 16/7240 -
Hier: öffentliche Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. Februar 2007 haben wir bereits gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf abgegeben.

Diese Stellungnahme hat hinsichtlich des im Betreff genannten Gesetzes weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir senden Ihnen diese Stellungnahme daher im Rahmen des jetzigen Anhörungsverfahrens nochmals zu.

An der mündlichen Anhörung kann der Unterzeichner aus anderweitigen terminlichen Gründen leider nicht teilnehmen.

Frankfurt am Main, den 20. Juni 2007

gez. Hans-Georg Paulus
Verbandsdirektor

**Bankkonten: Postbank Frankfurt, Konto-Nr. 36370-609 (BLZ 500 100 60)
Delbrück Bank, Frankfurt/Main, Konto-Nr. 8 044 057 005 (BLZ 501 203 83)
Steuernummer: 045 224 19201**

Hessischer Gärtnereiverband e.V.



Hessischer Gärtnereiverband e.V. • An der Festeburg 33 • 60389 Frankfurt a. M.

An der Festeburg 33
60389 Frankfurt a. M.

Telefon 069/ 90 47 67-0
Telefax 069/ 90 47 67-15

E-Mail:
frankfurt@hgverband.de

Internet:
www.hgverband.de

Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Postfach 3109

65021 Wiesbaden

19. Februar 2007

Gesetzentwurf eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HaltBodSchG-)
Aktenzeichen: III 3 B – 100 a 10.02.01
Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes

A Grundsätzliche Anmerkungen

1. Wir begrüßen den Willen des Gesetzgebers, den Boden zu schützen und in seinen natürlichen Funktionen langfristig zu sichern. Dies ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Bewirtschaftung. Der Bodenschutz sichert die Bodenfruchtbarkeit, die eine unabdingbare Existenzgrundlage für den Gartenbau darstellt.
2. Einschränkungen der Bodennutzung in Form von Bewirtschaftungsauflagen für unsere Betriebe müssen ausgeglichen werden, da die den Einschränkungen zugrundeliegenden Belastungen nicht durch die Bewirtschaftung entstanden sind. Der Gartenbau erwartet hier eine Regelung, die den fairen Ausgleich für die Einschränkungen in Bodenschutzgebieten und bei sonstigen Auflagen der Behörde ermöglicht. Zusätzlich fordern wir, daß solche Auflagen nur im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde erteilt werden.

B Im Einzelnen

1. zu § 1 Ziele des Bodenschutzes

Auf die Nennung der Bodenverdichtung sollte hier verzichtet werden. Es steht zu befürchten, dass ausgehend von einer Nennung Auflagen zur Messung der Bodendichte vor und nach dem Bearbeiten des Boden beispielsweise zur Saat-/Pflanzmaßnahmen resultieren können. Dies hält der Gartenbauverband für überzogen. Darüber hinaus ist die Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen schon in § 17 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes Gegenstand der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

2. zu § 3 Pflichten der öffentlichen Hand

Zu dem vorbildhaften Verhalten gehört auch, die Bewirtschaftungsbelange der Landwirtschaft und des Gartenbaus angemessen zu berücksichtigen.

3. zu § 4 Mitwirkungspflichten

In Absatz 3 sollte die Kleinmengenregelung auf 800 m³ heraufgesetzt werden, damit nicht eine Vielzahl von Maßnahmen im Garten- und Landschaftsbau unnötig einer Anzeigepflicht unterliegen. Um Bagatellfälle weiter auszugrenzen und freizustellen, schlagen wir deshalb eine Grenze von 800 m³ vor. Auch diese Materialmenge wird in vielen landschaftsgärtnerischen Leistungen überschritten. Sie stellt dennoch einen Kompromiss dar. Auch wenn 800 m³ Oberboden erfasst werden sollen, bedeutet diese Meldepflicht eine behördliche Kontrolle nahezu jeder größeren landschaftsgärtnerischen Arbeit, auch wenn diese lediglich der Bodenverbesserung dient und keinesfalls bodengefährdenden Charakter hat. Hier ist auch zu prüfen, ob nicht Oberboden, der keine schädliche Bodenveränderung hervorruft, generell aus dieser Meldepflicht ausgeschlossen werden kann.

4. zu § 7 Festsetzung von Bodenschutzflächen

Hier sollte in der Begründung nochmals klar gestellt werden, dass es im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bei den schädlichen Bodenveränderungen um erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen handelt. Diese Auslöseschwelle sollte nochmals deutlich genannt werden.

Positiv ist die Sicherstellung eines Ausgleichsanspruches für Beschränkungen der guten landwirtschaftlichen Praxis. Dennoch ist der Ausgleich nicht nur auf Beschränkungen im Rahmen von Bodenschutzflächen zu begrenzen. Nach § 10 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes umfasst der Rahmen für den Ausgleich nach Landesrecht generell Beschränkungen zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen. Dies kann beispielsweise auch im Rahmen von § 2 des hessischen Entwurfs klargestellt werden.

5. Bodeninformationssystem

Bei der Erstellung eines Bodeninformationssystems sollte, soweit landwirtschaftliche / gartenbauliche Flächen betroffen sind, die landwirtschaftliche Fachbehörde als Einvernehmensbehörde verankert werden, um die Berücksichtigung bewirtschaftungsrelevanter Gesichtspunkte sicherzustellen.

6. zu § 19 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

§ 19 (1) muss ergänzt werden durch das Einvernehmen mit der Landwirtschaftlichen Fachbehörde.

Hessischer Gärtnereiverband e.V.

gez. Hans-Georg Paulus
Verbandsdirektor

Hessisches Ministerium für Umwelt
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Herrn MinDirig. Wenzel Mayer
Postfach 3109

65021 Wiesbaden



LANDESGRUPPE HESSEN



LANDESGRUPPE HESSEN

20. Februar 2007
HU

Gesetzentwurf eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAItBodSchG-)

Aktenzeichen: III 3 B – 100 a 10.02.01

Sehr geehrter Herr Mayer,

die BGW-Landesgruppe Hessen und die DVGW-Landesgruppe Hessen danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAItBodSchG -).

Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 12 Verfahrensvorschriften bei der Sanierung

In § 12 Absatz 1 heißt es, wer eine Altlast oder ein Grundstück mit einer schädlichen Bodenveränderung nach § 11 zu sanieren oder anderweitig zu verändern beabsichtigt, hat der Boden-schutzbehörde vorher sein Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Dies soll nicht gelten, wenn die von der Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ausgehenden Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen mit einfachen Mitteln beseitigt werden können.

In der Begründung wird auf § 3 Abs. 5 Satz 2 BBodschV verwiesen. Dort heißt es jedoch:

“Von einer Detailuntersuchung kann abgesehen werden, wenn die von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ausgehenden Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können.“

Die Erfordernis der Feststellung der zuständigen Behörde sollte auch in den Gesetzestext zu § 12 HAItBodSchG aufgenommen werden.

Weberstraße 1
55130 Mainz

Telefon (0 61 31) 6 27 69-0
Telefax (0 61 31) 6 27 69-29

e-mail
bgw-dvgw.hessen@t-online.de



- 2 -

Zu § 14 Kostenerstattung, öffentliche Last, Verjährung

In § 14 werden Regelungen für Kostenerstattungen festgelegt. Da Bodensanierungen meist mit Grundwassersanierungen einhergehen, möchten wir unsere Position zu den Kosten der Sanierung von Grundwasserverunreinigungen darlegen.

Nach der ins Hessische Wassergesetz aufgenommenen Bestimmung sollen Nutzerinnen und Nutzer von Gewässern zu den Kosten der Gefahrerforschung und Sanierung eines Gewässers herangezogen werden können, wenn kein Verantwortlicher ermittelt oder für diese Kosten herangezogen werden kann. Wir sind der Ansicht, dass die Sanierung eines Gewässers eine Aufgabe im Rahmen des Gewässerschutzes ist, der den staatlichen Stellen obliegt. Sie ist i. ü. mit Art. 9 Abs. 1 WRRL nicht zu vereinbaren. Denn bei den Sanierungskosten handelt es sich um Kosten der Gewässerverunreinigung durch andere Gewässernutzer. Diese dürfen kein Bestandteil der Wasserrechnung sein. Die Wasserversorger können also diese Kosten nicht an ihre Kunden über den Wasserpreis weiterleiten. Gewässer sind nach § 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG, 32 I HWG-E so zu bewirtschaften, dass ein guter chemischer Zustand erreicht wird und zwar zunächst einmal unabhängig von der Nutzung als Rohwasser.

Mit freundlichen Grüßen

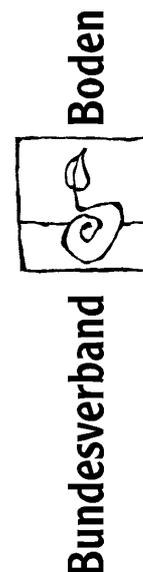
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Flick', written over the printed name.

Dipl.-Ing. Heinz Flick
Geschäftsführer



Landesverband Hessen e.V.
 Triftstr. 47
 60528 Frankfurt a.M.
 Fon: 069/67 73 76 0
 Fax: 069/67 73 76 20
 Mail: bund.hessen@bund.net
 Internet: www.bund-hessen.de

Bundesverband Boden e.V.
 Geschäftsstelle
 Frankfurter Str. 46
 35037 Marburg
 Fon: 06421/ 204 452
 Mail: bvboden@bvboden.de
 Internet: www.bvboden.de



Stellungnahme des *BUNDESVERBANDES BODEN (Regionalgruppe West, Fachgruppe Bodenbezogene Rechtsbereiche)* und des *BUND - Landesverband Hessen e.V.* zum Kabinettsentwurf (18. 12. 2006) eines Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes – HAItBodSchG

Vorbemerkung:

Der Bundesverband Boden e.V. (BVB) und der BUND begrüßen, dass nun auch Hessen als eines der letzten Bundesländer das 1999 in Kraft getretene Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Landesrecht umsetzt. Aufgrund der vielfältigen natürlichen und wirtschaftlichen Bedeutungen von Böden sowie deren erheblichen Belastungen befürworten wir ausdrücklich die Initiative der Landesregierung. Insbesondere sind die immensen Ausgaben, die jährlich zur Beseitigung von Bodenbelastungen aufgewendet werden müssen, ein starkes Argument, dem vorsorgenden Bodenschutz mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

BUND und BVB haben deshalb mit Erstaunen die Erklärung des hessischen Staatsministers Volker Hoff zur EU—Rahmenrichtlinie zur Kenntnis genommen, die dem Vorschlag einer europäischen Bodenschutzrahmenrichtlinie entgegentritt. BUND und BVB widersprechen dieser Darstellung nachdrücklich. Zwar mögen Böden vordergründig lokal gebunden sein, jedoch erreicht das Thema Bodenschutz länderübergreifende Dimensionen, wenn es beispielsweise um gesunde Lebensmittel, Futtermittel und Lebensbedingungen für alle Europäer geht. Die Europäische Kommission hat die Gründe für eine gemeinsame europäische Strategie dezidiert aufgearbeitet und nachvollziehbar dargestellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere bei Betrachtung längerer Zeiträume der Nutzen einer Rahmenrichtlinie die Kosten übersteigt. BUND und BVB befürworten den vorgeschlagenen Rahmen für gemeinsame Zielsetzungen und Standards für einen einheitlichen Bodenschutz auf europäischer Ebene ausdrücklich.

Das BBodSchG setzt für Landesregelungen deutliche Grenzen. Damit bewegt sich die folgende Stellungnahme des BVB und des BUND grundsätzlich in dem vorgegebenen Rahmen. Jedoch können rechtliche Regelungen grundsätzlich nicht streng isoliert von sonstigen Gegebenheiten betrachtet werden. Daher behalten wir uns vor, auf die darüber hinaus aus unserer Sicht bestehenden Defizite hinzuweisen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Anmerkungen zu § 1:

BUND und BVB begrüßen die in § 1 enthaltenen Zielvorgaben als fachlich und politisch zutreffend und sehen in ihnen eine wichtige Grundlage für die folgenden Ausführungen.

Anmerkungen zu § 2:

Besonders erwähnt werden sollten hier die Sensibilisierung, Beratung und die Förderung der Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit selber mit den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen, vor allem mit Bodennutzern und –schützern und der Wissenschaft.

Anmerkungen zu § 3:

Der anhaltend hohe Flächenverbrauch ist auch in Hessen ein Problem. Dieses wird noch zu wenig von Seiten der Landesregierung bekämpft. Viele Länder (z.B. Bayern, Baden-Württemberg) stellen sich bereits seit Jahren diesem Problem und sind auf vielfältige Weise initiativ. BUND und BVB begrüßen, dass nun zumindest durch das HAItBodSchG ein Beitrag geleistet wird, dem Verbrauch „der grünen Wiese“ entgegen zu wirken.

BUND und BVB unterstützen die in § 3 Abs. (2) vorgesehene Beteiligung der Bodenschutzbehörde ausdrücklich. Dabei ist zu fordern, dass die Bodenschutzbehörden im Rahmen öffentlicher Planungen, analog der anderen Träger öffentlicher Belange, zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Auch sollte die Zuordnung des Be- und Einvernehmens bereits im Gesetz näher bestimmt werden. Im Bereich der Vorsorge reicht eine Benehmensregelung aus. Notwendig ist jedoch eine Einvernehmensregelung insbesondere bei Maßnahmen im Zusammenhang mit bestehenden oder anzunehmenden schädlichen Bodenveränderungen und bei Bodenflächen mit besonderem Schutzbedürfnis (z. B. Archiven der Natur- oder Kulturgeschichte).

Anmerkungen zu § 4 Abs. (2):

Hier nur auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen abzuheben, ignoriert die Tatsache, dass Bohrungen auch Hinweise auf weitere Probleme (z.B. Bodenerosion, Erdbeben) ergeben können. Auch steht die Einschränkung auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes. Eine ersatzlose Streichung des Wortes „schadstoffbedingt“ wird für erforderlich gehalten.

Anmerkungen zu § 6:

Die Qualifizierung der außerbehördlichen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie der Labore prägt das Erfassen, Bewerten und Sanieren von schädlichen Bodenveränderungen nicht unerheblich. Zurzeit werden die Sachverständigen und Untersuchungsstellen laut Verordnung in Hessen von der IHK und IKH im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) anerkannt. Für Labore fehlt eine Regelung.

Diese Praxis wird von Seiten des BVB und des BUND kritisiert. So besitzen IHK und IKH keine besondere fachliche Qualifikation für solche Anerkennungen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes. Auch ist die komplexe Zuständigkeitsstruktur von drei Institutionen nicht effizient.

Dagegen zeigen die Erfahrungen bei der Anerkennung von Sachverständigen in anderen Umweltbereichen, dass ein behördliches Anerkennungsverfahren eine dauerhaft befriedigende und kostengünstige Lösung darstellt. Gleichzeitig zeigen auch die Erfahrungen in anderen Bundesländern, dass eine nicht behördlich getragene Anerkennung mit teilweise immensen Kosten für die Sachverständigen verbunden ist.

Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens sollte daher die Anerkennungsregelung für Sachverständige nochmals überprüft und möglichst in eine klare behördliche Struktur, z. B. zum HLUG überführt werden. Zudem übernimmt mit der Einvernehmensregelung das HLUG ohnehin eine besondere öffentliche Verantwortung.

Auch länderübergreifende Verpflichtungen – Berichte an den Bund und die EU sowie die Übernahme von aktuellen fachlichen Vorgaben und Methoden - lassen sich bei einer klaren behördlichen Zuständigkeit besser umsetzen.

Vor allem halten BVB und BUND es für die vorsorgenden Aspekte des Bodenschutzes für zwingend erforderlich, dass dauerhaft tragfähige Regelungen gefunden werden. Wir regen an, beim Ermitteln der fachlichen Qualifikation die Module für den vorsorgenden Bodenschutz besonders herauszustellen und abzuprüfen. Insbesondere hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes empfehlen wir dringend, dass die einzige Behörde, die im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes über Erfahrungen verfügt, die Federführung übernimmt.

Abgesehen von der grundsätzlichen Überprüfung der aktuellen Praxis wird angemerkt, dass im Gesetzentwurf die Vorgabe fehlt, ob und welche Tätigkeiten ausschließlich von anerkannten Sachverständigen und Laboren wahrgenommen werden sollen. Ohne diese Bestimmung wird sich der anerkannte Sachverständige nur schwer durchsetzen können.

Anmerkungen zu § 7:

Der BVB und der BUND begrüßen die Ausweisung von Bodenschutzgebieten als hilfreich, dabei sollten aber die schwer zu definierenden Zusätze „flächenhaft“ oder „kleinräumig“ entfallen, da die bereits vorgesehene Formulierung „...für Gebiete in denen...“ ausreichend erscheint.

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass die Ausweisung von Bodenschutzflächen per Verordnung auf Schwierigkeiten stößt. Es wäre zu überprüfen, ob nicht parallel Gebiete, in denen Maßnahmen des Bodenschutzes erforderlich sind, im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung dargestellt werden können. Die Ausweisung von behördenverbindlichen Vorrangflächen ist ggf. einfacher zu bewältigen als die grundstücksübergreifende Ausweisung von größeren Flächen. Im Einzelfall kann dann über die konkreten grundstücksbezogenen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Bodenschutzbehörde entschieden werden.

Anmerkungen zu § 12:

Der 2. Satz sollte gestrichen werden.

Anmerkungen zu § 13:

In Hessen ist per Verordnung seit 1989 die HIM GmbH als Träger der Altlastensanierung bestimmt. Falls im Zusammenhang mit § 13 diese Praxis auch künftig Bestand haben sollte, ist ihr zu widersprechen. So ist die Monopolstellung der HIM als privates Unternehmen nicht zwingend, da es sicherlich ähnlich qualifizierte Gesellschaften in den benachbarten Bundesländern gibt. Seitens der von der EU geförderten Öffnung der Märkte für Dienstleistungen (siehe Personennahverkehr) ist es aus unserer Sicht nicht vorstellbar, dass so eine Regelung gegenüber der EU Bestand haben wird. Sowohl die Sanierungen von Gemeinden als auch von sonstigen Pflichtigen belegen, dass die obligatorischen Tätigkeiten auch ohne die Bestimmung eines Sanierungsträgers zufriedenstellend durchführbar sind. Zweckdienlich ist so gesehen eine Bestimmung, die es erlaubt, einen Träger für die Altlastensanierung im Einzelfall nach den öffentlichen Ausschreibungs- und Vergabevorschriften zu bestimmen.

Obschon im Regierungsprogramm der CDU für die auslaufende Regierungsperiode die Einrichtung eines Sanierungsfonds angekündigt wurde, gibt es bis heute einen solchen Fonds nicht. Der vorliegende Entwurf eines HAltBodSchG enthält keine Finanzierungsregelung für Sanierungen von solchen Privatpflichtigen, die nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können. Er ist insofern unvollständig. Es bieten sich hier zwei Lösungen an. Zu verankern ist entweder eine Verpflichtung zu entsprechenden Versicherungen oder – wie in der Wirtschaft vielfach üblich - Rückstellungen beim Umgang mit bodengefährdenden Stoffen, die entweder privat oder staatlich verwaltet werden könnten.

Anmerkungen zu § 16:

In Zusammenhang mit der Altlastensanierung haben sich in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern („Sonderstatus-Städte“) qualifizierte personalisierte Zuständigkeiten mit lang jährigen Erfahrung im Bodenschutzrecht etabliert. Aus Sicht des BUND und des BVB ist es deshalb zweckdienlich, dass die Zuständigkeiten im Bereich des Bodenschutzes analog zu § 30 HENatG geregelt werden, so dass die „Sonderstatus-Städte“ die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde wahrnehmen können.

Die Erfahrung des BVB und des BUND in Hessen haben gezeigt, dass der vorsorgende Bodenschutz in den RP, RPU und den kommunalen Zuständigkeiten nicht personalisiert ist. Es ist zwingend, dass hier eine Besserung herbeigeführt wird. Vor allem für den vorsorgenden Bodenschutz unter den Aspekten Beratung und Planung. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Hessen hier eindeutig unterpersonalisiert.

Der Bodenschutz ist ein extrem querschnittsorientiertes Handlungsfeld. Damit verbunden wirken viele Akteure bzw. Behörden mit. Deshalb ist das Zusammenwirken der betroffenen Fachbereiche, insbesondere der Bereiche Bodenschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bauwirtschaft, entweder hier oder in einer Verwaltungsvorschrift grundsätzlich zu regeln. Notwendig ist dies insbesondere im vorsorgenden Bodenschutz unter den Aspekten Planung und Beratung.

Anmerkungen zu § 18:

Die verantwortlichen Institutionen für den vorsorgenden Bodenschutz sollten stärker zur Fort- und Weiterbildung verpflichtet werden. Auch hier zeigt sich im Vergleich zu den benachbarten Bundesländern ein erhebliches Defizit.

Zusammenfassende Abschlussbemerkung:

Der vorgelegte Entwurf eines HAltBodSchG ist grundsätzlich akzeptabel, bedarf aber einiger Korrekturen und vor allem Präzisierungen, um für den vor- und nachsorgenden Bodenschutz tatsächliche Verbesserungen zu bringen.

Die Möglichkeit, Sanierungen über öffentliche Mittel zu finanzieren, sollte verbessert und auf eine neue Grundlage gestellt werden. Jedoch sollten mit öffentlichen Mitteln grundsätzlich nur öffentliche Flächen saniert werden. Das derzeitige bundesweit einmalige Monopol eines einzelnen Unternehmens als Träger der Altlastensanierung in Hessen sollte hinterfragt bzw. beseitigt werden.

Insbesondere sind im Zusammenhang mit der landesrechtlichen Verankerung auch die behördlichen Strukturen in ihren Aufgaben präziser zu benennen und zu stärken. Zudem sind hinsichtlich der personellen und finanziellen Ausstattung des Bodenschutzes – auch außerhalb des Altlastenbereichs - Verbesserungen dringend erforderlich. Für beide Arbeitsbereiche stehen gegenwärtig zu wenig Mittel zur Verfügung, um eine effektive Umsetzung der hessischen Zielsetzungen für den Bodenschutz zu ermöglichen.

BVB und BUND empfehlen für die Verankerung des Bodenschutzes in Hessen und auch für die Förderung des Bodenschutzbewusstseins und zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns der hessischen Landesregierung, ein Bodenschutzprogramm zu verabschieden. Beispielhaft sei hier das Bayerische Bodenschutzprogramm genannt. Analog zu der Herangehensweise auf Bundesebene, auf welcher regelmäßig ein Bodenschutzbericht vorgestellt wird, sollte auch in Hessen in der Mitte der Legislaturperiode ein Bodenschutzbericht erstellt werden. Wenn sich die Berichtspflicht gegenüber der EU durchsetzt, wäre ein solcher Bericht nicht mit Mehrarbeit verbunden. Zugleich bietet er der hessischen Landesregierung die Möglichkeit, die Erfolge ihrer Bodenschutzpolitik adäquat darzustellen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung

*Johanna Busch (Geschäftsführerin des Bundesverband Boden e.V.)
Frankfurter Str. 46, 35037 Marburg, busch@bvboden.de*

Im Unterschied zum Bodenschutz genießt die Altlastensanierung in Hessen seit langem die Aufmerksamkeit der Landesregierung. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen beschäftigen sich in erster Linie mit der Lösung der Altlastenproblematik, wogegen die meisten zum Bodenschutz enthaltenen Aussagen nur Appell-Charakter besitzen. Damit wird durch den Entwurf das seit Jahren offene Problem der mangelhaften Umsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes in Hessen nicht gelöst. Trotzdem ist er ein positives Signal, das bewirken kann, dass die Erfordernisse des Bodenschutzes künftig mehr Beachtung finden.

Vorbemerkung

Böden werden durch den Menschen in vielfältiger Weise genutzt. Sie sind Grundlage für die Nahrungs-, Futtermittel und Rohstoffproduktion, Lagerstätte für Bodenschätze, dienen als Grundwasserfilter und -speicher sowie als Fläche für Siedlung, Verkehr und industrielle Produktion. Außerdem werden sie als Lagerplatz für Abfälle genutzt. Gleichzeitig ist der Boden ein zentraler Bestandteil des Ökosystems und damit eine wichtige Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen und er stellt, indem sich an ihm z.B. klimatische und siedlungsgeschichtliche Entwicklungen ablesen lassen, ein wertvolles Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dar. Belastungen und Schädigungen des Bodens schränken die natürlichen Funktionen im Naturhaushalt als auch seine Nutzungsfunktionen ein.

Ein intakter gesunder Boden ist für die Qualität der Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen von zentraler Bedeutung. Trotzdem wird der Schutz, da Böden oft nur unbemerkt geschädigt werden und sich Schadstoffe in ihnen oft nur schleichend anreichern, von der eher reaktiv agierenden Tagespolitik oft vernachlässigt.

Bodenschutz wird im Folgenden als die Vorsorge vor Schädigungen der vielfältigen Bodenfunktionen oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen verstanden und dient damit der dauerhaften Sicherung der nicht erneuerbaren Ressource Boden. Die Zielsetzung des Bodenschutzes unterscheidet sich damit vom Auftrag der Altlastensanierung, die Mensch und Umwelt primär vor Gefahren aufgrund von schädlichen Bodenveränderungen bewahren soll. Die folgende Stellungnahme ist in ihrem Schwerpunkt aus Sicht des Bodenschutzes verfasst und stellt die diesbezüglichen Regelungen in den Vordergrund.

Zum Gesetzentwurf

Beim Bodenschutz handelt es sich um ein sogenanntes „querschnittorientiertes Handlungsfeld“. Dies bedeutet, dass der Bodenschutz in viele andere Tätigkeitsfelder hereinspielt und dementsprechend an unterschiedlichen Stellen (vgl. z.B. Raumordnungsgesetz, Baugesetzbuch und Naturschutzrecht) rechtlich geregelt wird. Das Bundes-Bodenschutzgesetz deckt nur einen Ausschnitt des Bodenschutzes ab. Sein

Schwerpunkt liegt auf Bestimmungen zur Lösung der Altlastenproblematik. Beide Aussagen gelten grundsätzlich auch für die Landesgesetzgebung und den vorgelegten Gesetzentwurf.

Insgesamt schöpft der vorliegende Entwurf die rechtlichen Möglichkeiten, die durch das Bundesgesetz eröffnet werden, nicht aus. Da er jedoch im wesentlichen vielen in anderen Ländern erlassenen Regelungen entspricht, kann er aus Sicht des Bodenschutzes zum derzeitigen Zeitpunkt als zufriedenstellend akzeptiert werden. Langfristig sind jedoch weitergehende Regelungen insbesondere zum vorsorgenden Bereich wünschenswert.

Zu einzelnen Teilen des Gesetzentwurfes

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Die in § 1 gewählten Formulierungen sind zielführend und klar strukturiert. Sie helfen das Gesetz „zu lesen“, vermitteln auch dem „Nicht-Spezialisten“ die Zielsetzungen und sind als solche zu begrüßen. Auch die Verankerung der Pflichten der öffentlichen Hand in § 3 sind zu begrüßen. Sie sind geeignet dazu beizutragen, dass neben den Bodenschutzbehörden andere öffentliche Stellen und Fachbehörden ebenfalls ihre Aufgaben zum Bodenschutz erkennen und umsetzen.

Auch der in § 3 Abs. 2 zwar nur als Prüfpflicht formulierte Grundsatz des „Flächenrecyclings“ ist zu begrüßen, da er eine Reflektion über Flächenverbrauch und Wiedernutzung erfordert.

Bei der in § 4 Abs. 3 formulierten Anzeigepflicht sollte eine zeitliche Vorgabe gesetzt werden. Der Ausdruck „vor Beginn“ ist zu vage. Sollte die Auf- oder Einbringung von angezeigtem Material problematisch sein, ist z.B. einen Tag vorher keine Steuerungsmöglichkeit mehr gegeben. Mehr Sicherheitsspielraum führt für alle Beteiligten zu mehr Handlungssicherheit.

Es wird empfohlen, wie beispielsweise das Gesetz in NRW vorsieht, zu verankern, dass die Anzeige mindestens vier Wochen vorher erfolgen soll.

Zweiter Teil: Gebietsbezogener Bodenschutz

Bodenschutz hat wie eingangs erläutert zum Ziel, die Funktionen des Bodens dauerhaft zu sichern und wiederherzustellen. Er beschränkt sich damit nicht auf besondere Böden / Flächen, sondern muss auf der gesamten Bodenfläche greifen. Großflächiger Bodenschutz - ähnlich dem des Naturschutzes oder Grundwasserschutzes - wäre im Prinzip nur dann erforderlich, wenn Böden zukünftig als Reservate, z.B. um Restbestände zu erhalten, geschützt werden müssten. Der Verzicht auf einen großflächig gebietsbezogenen Bodenschutz erscheint auch vor dem Hintergrund vertretbar, dass die Funktionen der Böden incl. des Ausprägungsgrades zwar beschrieben werden können, jedoch nicht abschließend geklärt ist, was einen Boden im Vergleich zu einem anderen wertvoller und damit schützenswerter macht. Der Wert einer Fläche ergibt sich regelmäßig erst vor dem Hintergrund eines (Nutzungs-) Interesses wie beispielsweise Landwirtschaft, Grundwasserschutz oder Naturschutz. Bereits jetzt ist in Hessen eine Ausweisung von Schutz- bzw. Vorrangflächen vor diesem Nutzungshintergrund möglich.

Trotzdem gibt es Gründe bestimmte Gebiete wie z.B. wertvolle Archivböden zu schützen, weshalb auf die Möglichkeiten zur kleinräumigen Gebietsausweisung in § 7 Abs. 1 Nr. 3 nicht verzichtet werden sollte.

Insofern kann der Entwurf als stringent bezeichnet werden, wenn er auf einen großflächigen Gebietsschutz verzichtet und seinen Schwerpunkt auf Flächen, auf

welchen Maßnahmen zum Bodenschutz aufgrund von vorhandenen oder zu erwartenden schädlichen Bodenveränderungen ergriffen werden müssen und kleinräumig besonders schutzwürdige Böden, legt.

Nicht nachzuvollziehen ist jedoch, warum Bodenschutzflächen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 nur bei einer stofflichen Problematik ausgewiesen werden sollen. Diese Beschränkung ignoriert, dass es auch andere Gründe für das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen als das erhebliche Überschreiten der Vorsorgewerte gibt.

Es wird deshalb angeregt, die Vorsorge im gebietsbezogenen Bodenschutz nicht auf stoffliche Aspekte zu begrenzen. Beispiele für entsprechende nicht eingrenzende Regelungen enthalten die Landesgesetze von Hamburg und Schleswig-Holstein.

Bedingung dafür, dass auf einen auf einen flächig ausgedehnten Bodenschutz - angelehnt an den gebietsbezogenen Naturschutz - verzichtet werden kann, ist darauf zu achten, dass die Einwirkungen auf den Boden möglichst verträglich gestaltet werden und, wenn dies nicht gelingt, extreme Bodenbeeinträchtigungen räumlich eng zu begrenzen.

Ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung und Lenkung der Bodennutzung ist die Planung. Problematisch vor diesem Hintergrund ist, dass der Gesetzentwurf auf eine Bodenschutzplanung verzichtet, wie sie beispielsweise im Muster-Entwurf eines Landesbodenschutzgesetzes des BVB angeregt wird. Ein Verzicht kann nur dann akzeptiert werden, wenn Fachbeiträge zum Bodenschutz in andere Planungsinstrumente integriert werden. Dies gelingt in Hessen nur sehr begrenzt. Deshalb wird angeregt, eine Bestimmung z.B. angelehnt an § 7 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Schleswig-Holstein, in den Entwurf aufzunehmen:

§ 7 Fachbeitrag zum flächenhaften Bodenschutz

- (1) Bei der Erstellung der Programme und Pläne der Raumordnung und der Landesplanung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck erstellt die obere Bodenschutzbehörde einen Fachbeitrag des Bodenschutzes für das Landschaftsprogramm nach § 8 Landesnaturschutzgesetz .
- (2) Der Fachbeitrag besteht aus einem Kartenteil und einem erläuternden Bericht. Er enthält
 1. eine Zustandsbeschreibung und Bewertung der Funktionsfähigkeit der Böden im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG,
 2. Angaben über bestehende oder zu besorgende schädliche Bodenveränderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen und
 3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Empfehlungen zur Vermeidung und zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

Ein solcher Fachbeitrag würde auch eine wichtige Grundlage für die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der strategischen Umweltprüfung darstellen und Kommunen und anderen SUP-Pflichtigen Planungen und Überprüfungen erleichtern.

Dritter Teil: Bodeninformationen

Von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des Bodenschutzes insbesondere durch Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen aber auch für jede Planung, sind verlässliche Grundlagen. Als solches sind die die Datenbasis betreffenden Bestimmungen im Gesetzentwurf ausdrücklich zu begrüßen und sollten keinesfalls eingeschränkt werden.

Fünfter Teil: Zuständigkeiten

Die im fünften Teil geregelten Zuständigkeiten sind wie bislang im Altlastenrecht geregelt. Indem sich aber, wie Eingangs erläutert, die Aufgaben des Bodenschutzes von denen der

Altlastensanierung unterscheiden, müssen die bisher schwerpunktmäßig im Altlastenbereich tätigen Behörden fachlich und personell in die Lage versetzt werden, die Aufgaben des Bodenschutzes zu vertreten. Dabei muss beachtet werden, dass sich im Zuge der Weiterentwicklung der im Umweltschutz eingesetzten Instrumente z.B. in Richtung kooperativer Ansätze (vgl. beispielsweise die Umweltallianz auf Landesebene), der Aufgabenbereich über den Vollzug hinausgeht.

Abschließende Bemerkung

Um Ziele zu erreichen gibt es erfahrungsgemäß verschiedene Wege als auch unterschiedliche Hilfsmittel und oft nicht den goldenen Weg. Vielmehr ist in aller Regel - und dies gilt insbesondere für den Bodenschutz - ein Instrumenten-Mix sinnvoll. Festzustellen ist, dass sich bei der Auswahl der Instrumente derzeit eine Entwicklung vollzieht: So bilden ordnungsrechtliche Instrumente zwar nach wie vor das Rückrad der deutschen Umweltpolitik, jedoch werden kooperative Instrumente zunehmend erprobt und angewendet. Grund hierfür ist u.a., dass die für eine nachhaltige Entwicklung erforderliche umweltpolitische Steuerung nicht ausschließlich mit gesetzlichen Regelungen zu bewältigen ist. Indem die modernen Steuerungsinstrumente z.B. auf Kooperation und Kommunikation statt auf Ge- und Verbote setzen, sind sie oft „weicher“ und der reine Vollzug tritt zurück. Dies erfordert ein Umdenken in den Verwaltungen. Im Interesse der Vorsorge muss im Bodenschutz mehr Gewicht auf Planung und Zielbildung gelegt werden. Dabei muss die Zielbildung, aufgrund der kaum wahrnehmbaren und oft erst langfristig problematischen Belastungen, auf der Basis von systematischen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen.

Flankierende Maßnahmen sollten deshalb sein:

- **Hessisches Bodenschutzprogramm / Bodenschutzbericht**

Der Bodenschutz besitzt viele Akteure. Indem u.a. gemeinsame Zielsetzungen und Maßnahmen zum Bodenschutz festgelegt werden, kann ein Konzept das gemeinsame Handeln der unterschiedlichen Stellen erleichtern. Ebenfalls sollte - analog zu der Herangehensweise auf Bundesebene - regelmäßig ein Bodenschutzbericht vorgestellt werde. Er bietet u.a. die Möglichkeit, Gefahren für die Ressource Boden zu erkennen und die Erfolge der Bodenschutzpolitik adäquat darzustellen.

- **Ausbau und Qualifizierung der bisher primär auf Altlasten ausgerichteten Bodenschutzverwaltung.**

- **Qualifizierung anderer beteiligter Stellen, damit diese im Rahmen ihrer Verfahren zur Verwirklichung des Bodenschutzes beitragen können.**

- **Förderung des Bodenbewusstseins**

Bedingung für einen erfolgreichen Bodenschutz ist, dass die Bedeutung der Böden, deren Gefährdungen und die Folgen eines mangelnden Bodenschutzes allen Bevölkerungskreisen bewusst ist. Damit ist die Förderung des Bodenbewusstseins ein weiterer wichtiger Baustein und sollte aktiv gefördert werden.

Fazit

Aus Sicht des Bodenschutzes ist die Initiative der hessischen Landesregierung ein Bodenschutzgesetz zu erlassen grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl ist anzumerken, dass der Erlass eines Gesetzes nicht allein zu einem besseren Bodenschutz in Hessen führen wird. **Eine rechtliche Regelung ist jedoch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, welcher durch flankierende Maßnahmen unterstützt werden muss.**

**HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.**Tanusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Telefon (0 61 72) 71 06-0
Telefax (0 61 72) 71 06 10An den
Vorsitzenden des Landtags-Ausschusses
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden25. Juni 2007
VII/229-1 ko-cl

vorab per Telefax Nr. 0611-350345

**Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung, Drucksache 16/7240; hier: Anhörung
Bezug: Ihr Schreiben mit Anlagen vom 04. Juni 2007, Aktenzeichen: IA2.3**Sehr geehrter Herr Heidel,
sehr geehrter Herr Thaumüller,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr obiges Schreiben und die Übersendung des Gesetzentwurfs nebst Begründung danken wir Ihnen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung.

1. Die Erwähnung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen und der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, als eines der Ziele des Bodenschutzes in § 1 Satz 2 Nr. 3 des Entwurfs begrüßen wir ausdrücklich. Wir halten es für erforderlich, dass diese Regelung wie auch die Bodenschutzklausel in § 1 a Absatz 2 Baugesetzbuch in der täglichen Planungspraxis mit Leben erfüllt werden und tatsächlich Beachtung finden.

Der erhebliche Rückgang landwirtschaftlicher Nutzflächen in Hessen während der vergangenen drei Jahrzehnte wird dokumentiert durch die Antwort des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Oktober 2006, Drucksache 16/5929, auf die Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Elisabeth Apel (CDU) zur Bodennutzung in Hessen vom 30. August 2006.

2. In diesem Zusammenhang befürworten wir die beabsichtigte Betonung der Vorbildfunktionen der so bezeichneten öffentlichen Hand in § 3 Absatz 1 des Entwurfs bei der Erreichung der Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes. Gerade die Kommunen sollten bei ihren Bauleitplanungen in Zukunft mehr Wert auf die Innenstadt- und Innerortsentwicklung legen als weiterhin Außenbereichsflächen durch die Ausweisung neuer Baugebiete zu versiegeln und durch damit einhergehende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ganz oder teilweise zu entziehen.

Eine flächensparende und bodenschonende Siedlungsentwicklung und eine damit einhergehende deutliche Eindämmung des Flächenverbrauchs sind sehr wichtige Zukunftsaufgaben. Dies hat beispielsweise der Baden-Württembergische Landwirtschaftsminister Peter Hauk am 27. April 2007 bei einem Informationsbesuch zum Modellprojekt „Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potentials (MELAP)“ in der Modellgemeinde Illmensee (AGRA-EUROPE Nr. 18/2007 vom 30. April 2007, Kurzmeldungen Seiten 21/22) betont.

3. Hinsichtlich § 4 halten wir Absatz 3 für überflüssig und fordern dessen Streichung.

Das ordnungsgemäße Auf- oder Einbringen von Materialien, zum Beispiel bei Erdaufschüttungen, ist bereits in §§ 4 Absatz 1, 7 und 17 Absätze 1 und 2 Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz-Verordnung geregelt.

Außerdem bestimmt Abschnitt I, Ziffer 12.3 der Anlage 2 zu § 55 Hessische Bauordnung, dass speziell Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung dienen, baugenehmigungsfrei sind. Zudem gelten nach § 13 Absatz 3 Nr. 8 Hessisches Naturschutzgesetz baugenehmigungsfreie Aufschüttungen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis nicht als naturschutzrechtlich genehmigungspflichtige Eingriffe.

Die Begründung einer bodenschutzrechtlichen Anzeigepflicht würde hier nur ein unnötiges Mehr an Bürokratie bedeuten und den Bestrebungen bezüglich eines Bürokratieabbaus zuwider laufen.

4. § 7 Absatz 1 des Entwurfs und die diesbezügliche Begründung bergen in sich einen erheblichen Widerspruch, der zu beseitigen ist.

Einerseits folgt aus dem Wortlaut der Nummern 1 und 2, dass die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Bodenschutzgebiete großflächig sein können. Andererseits wird aber in Nummer 3 und der diesbezüglichen Begründung die Kleinräumigkeit der Maßnahmen hervorgehoben. In der Begründung wird sogar ausgeführt, es werde der Sorge entgegen gewirkt, hier könne ein Instrument zur großflächigen Ausweisung weiterer Schutzgebiete geschaffen werden.

Wenn Sie diese - berechtigte - Sorge ausräumen wollen, müssen Sie dies in dem gesamten § 7 Absatz 1 zum Ausdruck bringen.

Im Übrigen enthält § 21 Absatz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz eine Ermächtigungsregelung für die Länder zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten und zur Schaffung der diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen. Jedoch ist diese Norm eine „Kann-Bestimmung“, weshalb die Länder durch den Bund zu gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet worden sind.

Angesichts zahlreicher Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungs-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, geschützter Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Naturparks, eines Nationalparks und eines Biosphärenreservats in Hessen sowie der beabsichtigten landesweiten NATURA-2000-Verordnung stellt sich prinzipiell die Frage, ob die Ausweisung von Bodenschutzgebieten überhaupt notwendig ist. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass aufgrund des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Bodendenkmale geschützt sind oder unter Schutz gestellt werden können.

Da in Hessen bereits seit einigen Jahren Entbürokratisierungen und Deregulierungen verfolgt werden, was auch in der Gründung und dem Bestehen der Umweltallianz Hessen verdeutlicht wird, sind zusätzliche überflüssige Reglementierungen zu vermeiden. Es wäre paradox, auf der einen Seite gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsrichtlinien zu entrümpeln und auf Kooperation zwischen Staat und Wirtschaft Wert zu legen, aber auf der anderen Seite neues Ordnungsrecht im Umweltbereich zu schaffen.

5. Bei der Ausgleichsregelung in § 7 Absatz 3 Satz 2 nehmen Sie auf § 10 Absatz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz Bezug.

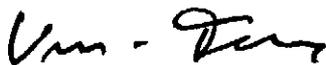
Diese Bestimmung ist im damaligen Gesetzgebungsverfahren vom Deutschen Bauernverband e.V. und seinen Landesbauernverbänden heftig als unzureichend kritisiert worden. Den so genannten „angemessenen Ausgleich“ nur als Billigkeitsentschädigung auszugestalten, der zudem nur bei einer Nutzungsbeschränkung griffe, die zu einer über die damit verbundene allgemeine Belastung erheblich hinausgehenden besonderen Härte führen würde, bedeutet eine äußerst restriktive Ausgleichsregelung, die etwaige Ansprüche quasi auf Null reduziert. Außerdem ist § 10 Absatz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz mit unbestimmten Rechtsbegriffen angereichert, die den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Begründungs- und Beweisaufwand abverlangen.

6. Auf deutliche Kritik des landwirtschaftlichen Berufsstandes ist auch die Regelung über den Wertausgleich in § 25 Bundes-Bodenschutzgesetz gestoßen, die jetzt durch § 14 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs entsprechend im Landesrecht gelten soll. Eigentümer dürfen danach zu einem Wertausgleich auch in den Fällen herangezogen werden, in denen sie schädliche Bodenveränderungen nicht zu vertreten haben.

Alles in allem sollte ein Bodenschutzgesetz ein Instrument sein, um den Boden für die Landwirtschaft und nicht vor der Landwirtschaft zu schützen.

Während der Anhörung am 02. Juli 2007 werden wir durch Herrn Wolfgang Koch vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Bauernverband e.V.



Peter Voss-Fels
Generalsekretär

HESSISCHER WALDBESITZER VERBAND E.V.
Der Mensch · Der Wald · Das Leben



[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]

Hessischer Landtag
Ausschuß für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3

EINGEGANGEN

65183 Wiesbaden

25. Juni 2007

Friedrichsdorf, den 21. Juni 2007

ls. oc.

**Gesetzentwurf für ein Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz ;
LT Drucksache 16/7240**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass wir zu dem Entwurf eines Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes Stellung nehmen dürfen.

Der Boden als Produktionsgrundlage der Forstwirtschaft ist für Waldeigentümer von existenzieller Bedeutung. Der Bodenschutz liegt somit im ureigenen Interesse der Forstwirtschaft. 42 % der hessischen Landesfläche sind bewaldet. Zwei Drittel dieser Fläche gehören insgesamt 61.000 waldbesitzenden Kommunen und privaten Waldeigentümern. Im eigenen Interesse zur Erhaltung der Produktionsgrundlage Boden sind Waldeigentümer und Förster sehr darauf bedacht, dass durch die normale Forstwirtschaft keine schädlichen Bodenveränderungen entstehen.

Nach § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes ist der Grundstückseigentümer jedoch auch verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu sanieren, die durch Dritte verursacht wurden, wenn die Verursacher nicht bekannt sind. Die Möglichkeiten des Eigentümers, Verursacher schädlicher Bodenveränderungen zu greifen, sind jedoch äußerst gering und von zufälligem Zusammentreffen im Wald abhängig. Denn das Betreten des Waldes ist jedermann und jederzeit zum Zweck der Erholung auch abseits der Wege erlaubt. Hier handelt es sich um dieselbe Problematik, die der Hessische Waldbesitzerverband bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes diskutiert hat. Waldeigentümer werden durch diese bodenschutzrechtliche Zustandsverantwortung in eine Pflicht genommen, die sie nicht abwälzen können, aber unkalkulierbare Risiken für den Waldeigentümer nach sich zieht.

Zu einzelnen gesetzlichen Bestimmungen nehmen wir folgendermaßen Stellung:

1. Der Entwurf des Hessischen Bodenschutzgesetzes sattelt auf Bundesrecht drauf. Die in § 4 des Gesetzentwurfes installierte Mitwirkungspflicht geht weit über den

Taunusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf · E-Mail info@hesswald.de
Telefon 06172-7047 · Telefax 06172-599253



bundesrechtlichen Rahmen hinaus und entfaltet schwerwiegende negative Folgewirkungen für den Eigentümer.

2. Der Entwurf des Hessischen Bodenschutzgesetzes provoziert erhebliche zusätzliche Bürokratie. Das mit § 8 eingerichtete Bodeninformationssystem und eine neu eingerichtete Bodenschutzbehörde verursachen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und werden zu einer massiven Kostenbelastung führen.
3. Die Möglichkeit, nach § 7 des Gesetzentwurfes, Bodenschutzflächen durch Rechtsverordnung der Oberen Bodenschutzbehörde festzulegen, führt zu einer zusätzlichen und neuen rechtlichen Bindung des Grundeigentums und zu neuer und erheblicher Bürokratie. Der von der Landesregierung angestrebte Vorrang von Kooperationen im Naturschutz vor dem Ordnungsrecht wird beim Bodenschutz gebrochen. Die Möglichkeiten, Bodenschutzgebiete auch bei vorliegen kulturhistorischer Gründe ausweisen zu können, ordnet Eigentümerbelange neben dem Denkmalschutzrecht einem weiteren öffentlichen Recht unter. Wir fordern die Möglichkeit der Ausweisung von Bodenschutzgebieten auf Fälle zu beschränken, in denen Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht. Andernfalls muß dem Kooperationsprinzip im Gesetz Vorrang eingeräumt werden.
4. Die in § 19 des Gesetzentwurfs getroffene Ausgleichsregelung für Nutzungsbeschränkungen ist eine salvatorische Klausel. Sofern zur Bodensanierung verpflichtete Grundstückseigentümer nicht Verursacher und nicht Rechtsnachfolger von Verursachern schädlicher Bodenveränderungen sind, können nicht Härtefall- oder Billigkeitsregelungen, die im Ermessen der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuwenden sind, zu einem angemessenen Ausgleich führen. Wenn aufgrund eines Landesgesetzes die Bodenschutzbehörde den Eigentümer eines Grundstücks, der nicht Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung ist im öffentlichen Interesse zur Sanierung verpflichtet, muss dies automatisch zu einem Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Ersatz der Kosten gegenüber dem Land führen. Andernfalls führt die Rechtsverpflichtung zur Bodensanierung zu einer faktischen Enteignung, die nur dann nicht vollzogen wird, wenn die zuständige Bodenschutzbehörde im eigenen Ermessen eine Härtefallregelung trifft und die Kosten übernimmt. Ein Entschädigungsanspruch muss auch entstehen, wenn die Bodenschutzbehörde im öffentlichen Interesse Bodenschutzgebiete ausweist und die Nutzung beschränkt.

Der Hessische Waldbesitzerverband lehnt der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab und sieht erheblichen Nachbesserungsbedarf. Gerne sind wir zu einem Gespräch über mögliche Änderungen am Gesetzentwurf bereit.

Mit freundlichen Grüßen
Die Hauptgeschäftsstelle





VDI · Landesvertretung Hessen
Biebricher Allee 58 · 65187 Wiesbaden

Wiesbaden, 18.06.2007

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

20. Juni 2007

22.06.

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung – Drucks. 16/7240 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.06.2007 erhielten wir den o. g. Gesetzentwurf mit der Bitte um Stellungnahme.

Dieses Gesetz ist nach unserer Ansicht nicht erforderlich, zumindest aber deutlich verfrüht und sollte am besten gar nicht in jedem Falle aber derzeit nicht beschlossen werden.

1. Zum Bodenschutz sind in absehbarer Zeit europäische Regelungen erwarten, die mit hoher Sicherheit dazu führen würden, eine Novellierung erforderlich zu machen.
2. Die Föderalismusreform hat für den im Gesetzentwurf angesprochenen Bereich die konkurrierende Gesetzgebung zur Folge. Das Bundesbodenschutzgesetz ist bekanntlich bereits in Kraft und aus unserer Sicht bedarf es deshalb keines Landesgesetzes.
3. Außerdem wird gerade die nach geordnete Verordnung novelliert.
4. Ähnliches gilt für die Behandlung von Altlasten. Für die notwendigen Maßnahmen erscheint eine Verordnung ausreichend.

Ein Verzicht, zumindest eine terminliche Verschiebung für das vorgeschlagene Gesetz wäre darüber hinaus ein Beitrag zur Vermeidung von mehr Bürokratie.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Weyrauther
Leiter der Geschäftsstelle



Mainova AG • D-60623 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Ausschussgeschäftsführer
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden
Vorab per Fax: 0611 350345

Mainova Aktiengesellschaft
Solmsstraße 38
60623 Frankfurt am Main
Telefon 069 213-02
Fax 069 213-81122
Internet www.mainova.de
E-Mail info@mainova.de

Fax, E-Mail
069 213 - 22431
s.reutler@mainova.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Datum
LA 2.3, 04.06.2007	M2-UR - Reu	069 213 - 26646	25.06.2007

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung - Drucks. 16/7240 -

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns dafür, dass Sie uns in den Kreis der Anzuhörenden für die öffentliche Anhörung aufgenommen haben und uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung eingeräumt haben.

Aus unserer Sicht haben wir Einwände gegen die Regelung in § 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs.

Nach dieser Vorschrift wird eine neue Anzeigepflicht bei der Bodenschutzbehörde eingeführt, wenn bei einem „Vorhaben“ mehr als 600 m³ „Materialien“ verfüllt werden. Für die verantwortlichen Inhaber und Betreiber von Versorgungsnetzen heißt das, dass vor allen Leitungsbaumaßnahmen, bei denen Leitungsgräben in der genannten Größenordnung wieder zu verfüllen sind, der Bodenschutzbehörde gegenüber Anzeige zu erstatten ist.

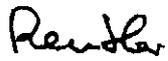
Als Inhaber und Betreiber von Versorgungsnetzen führen wir jedes Jahr eine große Zahl von Baumaßnahmen durch, bei denen die Grenze von 600 m³ erreicht und überschritten wird. Die geplante Regelung ist diesbezüglich praxisfremd und erzeugt einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. Stattdessen schlagen wir als Lösung vor, derartige Leitungsbaumaßnahmen grundsätzlich von dieser Vorschrift auszunehmen. Dabei könnten entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung alle Leitungsbaumaßnahmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, von § 4 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung ausgenommen werden, sofern Boden, Sand oder andere bautechnisch und umweltrechtlich zulässigen Materialien zur Verfüllung verwendet werden.

Seite 2

Sie bitten uns auch um Mitteilung, ob wir an der mündlichen Anhörung teilnehmen werden. Da wir unsere Teilnahme für verzichtbar halten, werden wir keinen Vertreter entsenden.

Freundliche Grüße

Mainova Aktiengesellschaft
Recht



Susanne Reutler